

**P r o t o k o l l <sup>\*)</sup>**  
**der 137. Sitzung**

**10. Juni 2013,**  
**Berlin, Paul-Löbe-Haus, Raum 4300**

Beginn der Sitzung: 15.01 Uhr

**Vorsitz: Halina Wawzyniak, MdB**

**Öffentliche Anhörung**

**Tagesordnungspunkt**

**S. 1 – 45**

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und FDP

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Handelsgesetzbuchs**

**BT-Drucksache 17/13221**

Halina Wawzyniak (DIE LINKE.) [Vorsitz]: Einen schönen guten Tag, Mittag, wie auch immer. Ich begrüße zur Anhörung des Rechtsausschusses zu einem eher trockenen Thema, wobei man mit dem Begriff „trocken“ vielleicht im Moment ein bisschen vorsichtig umgehen sollte. Ich sehe aber, Sie sind fast alle erschienen. Heute Morgen im Innenausschuss war es so, dass der eine oder andere stehenbleiben musste oder mit dem Zug nicht wirklich durchkam, aber es ist schon einmal schön, dass alle da sind. Gegenstand der heutigen Anhörung ist der Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und FDP zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Handelsgesetzbuches. Im Mittelpunkt steht die Modernisierung der Regelung des EHUG-Ordnungsgeldverfahrens. Mit dem EHUG-Gesetz, genauer gesagt mit dem Gesetz über elektronische Handelsregister und Genossenschaftsregister sowie das Unternehmensregister werden neue Offenlegungspflichten geschaffen und wurde auch das Bundesamt für Justiz zuständig für die Ordnungsgeldverfahren, die damit verbunden sind.

Ich bin sicher, dass wir von Ihnen, meine Dame, es ist nur eine, und Herren Sachverständigen, heute hier wichtige Anregungen erhalten, die uns im Gesetzgebungsverfahren helfen können. Bevor wir mit dem Inhaltlichen einsteigen, will ich noch ein paar Hinweise zum Verfahren geben. Die Anhörung wird wie folgt verlaufen: Zunächst werden die Sachverständigen um kurze Eingangsstatements gebeten, die ihre schriftlichen Stellungnahmen ergänzen oder noch einmal akzentuieren. Das sind maximal fünf Minuten. Mangels einer Glocke werde ich nicht nach fünf Minuten sofort abklingeln oder Mikrofone abdrehen, es wäre trotzdem wünschenswert, wenn sich ungefähr an diese fünf Minuten gehalten werden würde. Und das geschieht in der Reihenfolge, in der Sie jetzt sitzen, wir fangen also im Alphabet vorne an. Die Abgeordneten, falls sie es noch nicht wissen, haben danach die Möglichkeit, Fragen zu stellen. Auch dazu haben wir hier ein formalisiertes Verfahren, nämlich entweder eine Frage an zwei Sachverständige oder zwei Fragen an einen Sachverständigen. Und wir haben hier die Regelung – das ist dann wieder für Sie interessant, dass Sie möglichst mitschreiben, von wem Sie um eine Auskunft gebeten werden –, dass Sie nur auf Fragen antworten, die Ihnen gestellt sind, damit wir hier kein Fachgespräch nur noch als Fachgespräch haben. Bei der Antwort beginnen wir dann umgedreht mit dem Alphabet, wenn also Herr Zinger eine Frage gestellt bekommt, ist er dann bei der Antwortrunde der erste, der antworten kann.

Wir müssen spätestens bis 18.00 Uhr fertig werden, weil danach eine weitere Anhörung stattfindet. Wir befinden uns in den letzten Sitzungswochen, da geht es dann immer etwas heftig zu.

Letzter Punkt, auf den ich noch hinweisen möchte: Die Anhörung ist öffentlich. Es wird eine Tonaufzeichnung geben und ein Wortprotokoll wird durch das Sekretariat angefertigt, das nach Fertigstellung auch veröffentlicht wird. Bild- und Tonaufnahmen im Saal durch die Zuhörerinnen und Zuhörer sind nicht möglich und nicht erlaubt, auch nicht von der Tribüne.

Das Bundesministerium der Justiz ist durch Herrn Weiß vertreten. Die Staatssekretärin hat einen auswärtigen Termin, aber die Fachebene ist auch vertreten. Und damit ich jetzt nicht die wertvolle Zeit weiter klaue, bitte ich Frau Böhm vom Deutschen Industrie- und Handelskammertag in Berlin um ihr Fünfminutenstatement.

Sve Annika Böhm: Vielen Dank. Aufgrund der Erfahrungen, die die Unternehmen in den letzten Jahren, insbesondere die kleinen Unternehmen und kleinsten Unternehmen, mit dem Ordnungsgeldverfahren hatten, hatten wir vor einiger Zeit angeregt, das Ordnungsgeldverfahren grundsätzlich zu überprüfen. Das Verfahren hat sich zwar in gewisser Weise in den letzten Jahren eingespielt, aber gleichwohl führen bestimmte Fallgestaltungen zu unbefriedigenden Ergebnissen und berechnigte Interessen der Unternehmen werden unserer Kenntnis nach nicht berücksichtigt, wobei man hier dazu sagen muss: Auf Basis der aktuellen Rechtslage. Die Anträge aus dem Bundestag aus dem letzten Jahr und auch die Entschließung des Bundestages nehmen diese grundsätzliche Anregung auf. Dafür auch an dieser Stelle nochmal vielen Dank. Ich möchte auch grundsätzlich nochmals betonen, dass es wichtig ist, dass die Änderung des Ordnungsgeldverfahrens auch noch in dieser Legislaturperiode verabschiedet wird, damit Änderungen und auch etwaige Entlastungen für die Unternehmen dann auch in absehbarer Zeit in Kraft treten können. Der Gesetzentwurf zur Änderung des Ordnungsgeldverfahrens geht ohne Frage in die richtige Richtung. Auf den ersten Blick scheint die Neuformulierung eine Entlastung insbesondere für die Kleinstgesellschaften und kleine Unternehmen zu bedeuten, und in der Begründung finden sich auch Beispiele für Härtefälle, wie sie

sich in der Praxis immer wieder zugetragen haben. Auf den zweiten Blick kommt man allerdings zu dem Ergebnis, dass die vorgeschlagenen Änderungen nur zu einem gewissen Teil die nach unserer Erfahrung noch unbefriedigenden Fälle lösen werden, und es besteht auch die Unsicherheit, ob die Wünsche des Gesetzgebers, die in der Begründung geäußert wurden, sich auch in der zukünftigen Praxis manifestieren werden.

Insofern einige Punkte, die ich kurz speziell nennen möchte. Wir haben einmal den Fall, dass die Herabsetzung des Ordnungsgeldes bis zur Festsetzung des Ordnungsgeldes durch das Bundesamt für Justiz möglich ist. Der Zeitraum zwischen Ablauf der sechswöchigen Androhungsfrist und der Festsetzung kann allerdings unterschiedlich sein. Die Festsetzung kann theoretisch am Tag nach dem Ablauf der Frist, oder eben auch einige Tage oder Wochen später erfolgen, abhängig letztendlich von der Reaktionsschnelligkeit des Bundesamtes. Im Fall der sehr schnellen Festsetzung des Ordnungsgeldes kann also der Gesetzentwurf zu keiner wesentlichen Verbesserung für die Klein- und Kleinstunternehmen beitragen. Darüber hinaus muss man festhalten, dass es natürlich sehr unterschiedliche Zeitfenster und auch Chancen für die Unternehmen geben wird, je nachdem, wann die Festsetzung des Ordnungsgeldes erfolgt. Für die Unternehmer ist es jedenfalls nicht genau absehbar, wann dieses Zeitfenster sich schließt. Die Unsicherheit könnte aus unserer Sicht beseitigt werden, indem man das Ordnungsgeld insgesamt gleich von Anfang an niedriger androht. Dann wäre auch der Entlastungseffekt gegeben, den der Gesetzentwurf anspricht. Und aus unserer Sicht ist es durchaus so, dass auch ein niedrigeres Mindestordnungsgeld als die 2.500 Euro, die im Moment im Gesetz aufgenommen sind, möglich ist. Es gibt dazu jetzt auch keine Richtlinienvorgabe seitens der EU, zum Beispiel. Unseres Erachtens wäre auch bei niedrigeren Ordnungsgeldern ein präventiver Effekt gegeben. Auch die Umsetzbarkeit und Durchführbarkeit des Ordnungsgeldverfahrens wäre nicht eingeschränkt.

Zum Stichwort „Härtefälle“: Diese Härtefälle, die auch uns immer wieder von den Unternehmen vorgetragen werden – also schwere Krankheiten mit anschließender Reha, oder auch Vernichtung der Unterlagen –, sind in der Begründung enthalten. In der Praxis sind diese Fälle nach unserer Kenntnis bislang nicht berücksichtigt

worden. Wir befürchten – und das darf ich hier auch ganz offen sagen –, dass es auch nicht so ganz sicher ist, ob diese Härtefälle, weil sie sich eben nur in der Begründung finden, sich dann auch in der Praxis niederschlagen. Insofern hatten wir natürlich auch im Hinblick auf die wünschenswerte Änderung des Ordnungsgeldverfahren überlegt, ob man hier vielleicht eine Evaluation mit aufnehmen könnte, um zu überprüfen, ob der Wunsch des Gesetzgebers sich dann auch in der Praxis niedergeschlagen hat. Vielleicht noch ein Punkt im Hinblick auf die Härtefälle: Die sind jetzt im Zusammenhang mit der Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand erwähnt. Aber es gibt sicherlich auch einige der Härtefälle, die schon auftreten, wenn man sich in der Zeit befindet, in der man Einspruch einlegen kann – und insofern müssten diese Härtefälle natürlich auch in diesem Verfahren berücksichtigt werden. Für die Fälle der objektiven Unmöglichkeit – die unseres Erachtens z. B. vorliegen, wenn Unterlagen, die für die Erstellung des Jahresabschlusses benötigt werden, wegen Brand oder ganz aktuell wegen Hochwasser vernichtet werden – haben wir im Moment im Gesetzentwurf noch keine Lösung gefunden. Das heißt, da würde sich unseres Erachtens das Rad, die Kette von Ordnungsgeldandrohungen und Festsetzungen dann immer weiterdrehen, weil diese Lösung eben nicht im Gesetz angesetzt ist.

Die Möglichkeit der Herabsetzung des Ordnungsgeldes für Kleinstkapitalgesellschaften sollte unseres Erachtens unabhängig davon gelten, ob die Kleinstkapitalgesellschaften die Hinterlegungsoption wählen; das heißt, sie sollte auch für die Kleinstkapitalgesellschaften gelten, die ihren Jahresabschluss direkt beim Bundesanzeiger offenlegen.

Zu guter Letzt noch der Punkt, dass es uns aufgrund der primären Zielsetzung, das Ordnungsgeldverfahren gegenüber persönlich haftenden Personengeschaftern einzuleiten ... das uns ein bisschen unbillig erscheint, vor allem wenn in Fällen der persönlich haftende Gesellschafter eben entweder aufgrund des Gesellschaftsvertrages nicht geschäftsführend tätig ist oder eben aufgrund der internen Aufgabenteilung hierfür eigentlich gar nicht verantwortlich ist.

Dann ist noch aufgefallen, dass im Hinblick auf die Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand, z. B. höhere Gewalt, wie sie sich in der Wiedereinsetzung im § 32 VwVfG findet, nicht berücksichtigt werden. Vielen Dank.

Halina Wawzyniak (DIE LINKE.) [Vorsitz]: Danke schön. Als nächstes erhält das Wort Heinz-Josef Friehe, Präsident des Bundesamtes für Justiz.

SV Heinz-Josef Friehe: Vielen Dank, Frau Vorsitzende. Zum Gesetzentwurf selbst brauche ich gar nicht so viel zu sagen. Dieser Gesetzentwurf ist vom Bundesministerium der Justiz mit uns abgestimmt worden. Wir hatten in jeder Phase Gelegenheit zur Stellungnahme, unsere Sorgen vorzutragen, und unseren Bedenken ist auch Rechnung getragen worden. Ich möchte vielmehr die Gelegenheit nutzen, Ihnen einen Einblick in unsere Praxis zu geben, und diese Praxis ist durch Zahlen gekennzeichnet, die ich hier ganz gerne vortragen möchte. Wahrscheinlich wissen Sie alle, dass 1,1 Mio. Unternehmen in Deutschland offenlegungspflichtig sind. Das machen zurzeit 150.000 bis 170.000 nicht. Im letzten Jahr waren es 170.000, in diesem Jahr werden wir vielleicht auf 150.000 kommen. Es kommt dann zu 35.000 Ordnungsgeldfestsetzungen. Wir mahnen zunächst die Unternehmen, drohen das Ordnungsgeld an, und viele nutzen natürlich diese Frist, um da noch offenzulegen. Aber wir haben immerhin 35.000 Ordnungsgeldfestsetzungen jährlich, und dann kommen 11.000 Einsprüche, von denen auch 1.000 erfolgreich sind. Das sind erst einmal die großen Zahlen, und dem möchte ich gegenüberstellen, wie viele Kolleginnen und Kollegen bei mir im Amt mit der Bearbeitung befasst sind: Wir haben 100 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für die Festsetzung und 80 für die anschließende Vollstreckung. Das geschieht alles in unserer Abteilung VI. Das Amt insgesamt hat 800 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Warum erzähle ich das so? Ich möchte einfach mal dividieren. Die 150.000 durch 100 Leute in der Festsetzung bedeutet, dass jede Person 1.500 Verfahren jährlich zu prüfen hat. Bei 35.000 Festsetzungen sind das 350 Festsetzungen pro Person in meinem Amt, und bei 11.000 Einsprüchen muss jede Person 110 Einsprüche jährlich bearbeiten. Das ist eine anspruchsvolle Aufgabe, das ist eine Aufgabe, die die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter schon von der Zahl her sehr fordert, und daraus ergibt sich ein Plädoyer für das, was für uns immer wichtig war im Bundesamt für Justiz: Wir brauchen ein praktikables Verfahren! Wir verstehen, dass der Gesetzgeber eigentlich nach

größtmöglicher Gerechtigkeit strebt in diesem Verfahren, aber wir haben immer das Problem, dass wir bei zusätzlichen Detailregelungen eigentlich auch mehr Personal bräuchten. Der jetzige Entwurf trägt unseren Erfordernissen Rechnung. Wir werden mit dem vorhandenen Personal im Wesentlichen hinkommen. Das ist jedenfalls unsere optimistische Annahme. Aber wenn noch irgendetwas Zusätzliches geregelt würde, was also die Sache diffiziler macht, dann müsste ich sagen: Das bekomme ich mit dem vorhandenen Personalbestand nicht hin!

Im Entwurf gibt es etwas, das uns ausgesprochen freut. Das ist die Einführung der Rechtsbeschwerde. Denn wir wollen natürlich die betroffenen Unternehmen möglichst gleich behandeln. Wir haben das Phänomen, dass sich bei den 13 Kammern des Landgerichts Bonn in den letzten fünf, sechs Jahren, divergierende Rechtsprechung entwickelt hat. Und dann weiß man eben nicht, nach welcher Kammerrechtsprechung soll man die betroffenen Unternehmen behandeln. Da wird uns die Rechtsbeschwerde eine große Entlastung verschaffen, und sie schafft auch Gerechtigkeit für die betroffenen Unternehmen, die dann eben gleich behandelt werden. Von daher sehe ich diesen Entwurf mit einem gewissen Optimismus. Er bringt uns auch etwas, was für unsere Arbeit positiv ist. Vielen Dank, erst einmal.

Halina Wawzyniak (DIE LINKE.) [Vorsitz]: Danke schön. Als nächstes hat das Wort Herr Gschrei. Er ist vom Verband für die mittelständische Wirtschaftsprüfung, München, geschäftsführender Vorstand. Sie haben das Wort!

SV Dipl.-Kfm. Michael Gschrei: Vielen Dank, Frau Vorsitzende. Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete, ich danke für die Einladung, dass die mittelständische Wirtschaftsprüfung zu diesem Thema, dass die Wirtschaftsprüfer und auch unsere Mandanten betrifft und sehr bewegt. Ich möchte den Bogen weiterspannen, etwa das Geschäftsmodell meines Nachbarn ein bisschen in Mitleidenschaft ziehen. Es geht nicht darum, das Gesetz an sich einfach fortzuschreiben, sondern es geht darum, den Hintergrund des Gesetzes zu hinterfragen. Und das haben wir hinterfragt, und wir erleben es jeden Tag. Diese Offenlegung hat den Sinn und Zweck, die Haftungsbegrenzung des Unternehmers, der sich unter der Rechtsform versteckt, da wieder ins Boot zu kriegen und dann Vertrauen zu schaffen durch Offenlegung des Jahresabschlusses, was immer das auch sein mag. Das ist natürlich ein Gedanke,

der so nicht stimmt. Gerade in Klein- und Kleinstgesellschaften erlebe ich es, jedenfalls bei Mandanten, und das haben wir auch Mitgliederkreisen abgefragt, dass in den Kleinstgesellschaften und Kleinkapitalgesellschaften immer der Gesellschafter, Geschäftsführer mithaftet. Er kommt bei den Banken und bei den Lieferanten sowieso nicht aus dem Haftungsboot. Die haben von Abschlüssen, das kann man auch sagen, die ein erst Jahr später veröffentlicht werden ... und dann muss man sagen, sind die überhaupt nicht geprüft, da hat man dann große Sorgen, ob man sich dann auf etwas verlässt, was möglicherweise überhaupt nicht mit der Realität im Einklang steht. Wenn man schon, das habe ich in meiner Eingabe auch geschrieben, wenn die Deutsche Prüfstelle für Rechnungslegung jedes Jahr, obwohl das wirklich hochkompetente Unternehmen sind, Abschlüsse prüft und jedes Jahr 25 Prozent Fehlerquoten feststellt, und das sind eben eher Fehler, die große Mängel sind, das sind nicht so kleine Peanuts, da muss man sich fragen: Was hat es für einen Sinn und Zweck, eine Offenlegung zu verlangen? Es soll Vertrauen schöpfen, kann das aber nicht, weil für die Zahlen niemand gerade steht, vor allem weil man jetzt durch die Trennung Handelsrecht und Steuerrecht sowieso keine konkrete Überprüfung dieses Zahlenmaterials hat. Deswegen sagen wir, lieber Gesetzgeber, „lieber Antrag“, gehen Sie noch ein bisschen weiter und entlasten Sie die Wirtschaft, die Kleinen noch weiter und erlassen Sie denen dieses Ordnungsgeld. Die Offenlegungspflicht soll weiter bleiben, das ist klar, aber man sollte diesen Zwang anders schaffen. Das will ich hinterfragen: Warum haben die 110.000 Unternehmen nicht offengelegt? Das kann ganz verschiedene Gründe haben. Und damit habe ich den Sprung jetzt übergebracht in eine andere Schublade, was aber ähnlich ist. Das ist die Schublade mit der Deutschen Prüfstelle für Rechnungslegung, die nämlich sagt, dass, wenn wir Fehler feststellen, dann ziehen wir nicht den Strafknüppel, sondern die BaFin stellt das einfach ins Internet ein. Jeder kann nachlesen, was die Gesellschaft falsch offengelegt hat oder was an den Finanzzahlen, Jahresabschlusszahlen falsch war. Das soll auch nach Ansicht des Gesetzgebers zu einer gewissen Mängelreduzierung geführt haben. Dann fragen wir uns: Warum sollen wir das denn nicht auch bei den Kleinen versuchen, wenn man offenlegt? Und wer nicht offenlegt, dann weiß jeder, der Kunde, der Lieferant – die Bank hat sich sowieso schon vorher abgesichert – ja sowieso, dass mit diesem Unternehmen vielleicht Vorsicht geboten ist. Das kann man offenlegen. Die Gschrei GmbH habe ich offengelegt, deswegen weisen wir darauf hin. Und bei den mittelgroßen

Gesellschaften und bei den großen ist es sowieso anders, da wird ja auch der Jahresabschluss geprüft und muss entsprechend offengelegt werden. Das ist auch nachvollziehbar, kann man auch so sehen. Das ist ein großer Aspekt.

Und dann ein großer Aspekt, den ich noch erwähnen will, am Rande noch, das ist die Frage der Rechtsverfolgung. Da bin ich jetzt zwischenzeitlich, in der kurzen Zeit dieser Eingabe, eines Besseren belehrt worden. Nachdem beim Landgericht in diesem Fall keine Anwaltpflicht besteht, kann sich auch der Betroffene selbst vertreten. Die Frage ist aber, ob sich der Betroffene durch einen Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder vor allen Dingen Buchprüfer vertreten lassen kann, so wie es beim Steuerrecht der Fall ist, und da würde ich eben anregen, dass auch diese Berufsgruppe, die sehr viel mit der Offenlegung zu tun hat, in diesen Vertretungsweg mit einbezogen wird. Das sind meine Anregungen nochmal zusammengefasst, die ich vortragen wollte.

Halina Wawzyniak (DIE LINKE.) [Vorsitz]: Danke schön. Als nächstes erhält das Wort Herr Professor Kersting von der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf, Lehrstuhl für Bürgerliches Recht sowie deutsches und internationales Unternehmens-, Wirtschafts- und Kartellrecht.

SV Prof. Dr. Christian Kersting, LL.M.: Frau Vorsitzende, sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete! Aus meiner Ihnen vorliegenden Stellungnahme möchte ich gerne drei Punkte herausgreifen und noch einmal verdeutlichen.

Erstens: Unternehmen, bei denen keine natürliche Person für die Verbindlichkeiten des Unternehmens haftet, unterliegen im Interesse des Schutzes von Gläubigern und Dritten besonderen Vorschriften. Hierzu gehört insbesondere auch die Jahresabschluss-Publizität. Die Durchsetzung der Pflicht zur Veröffentlichung der Rechnungslegungsunterlagen ist damit auch europarechtlich von besonderer Wichtigkeit. Die mit dem vorliegenden Gesetzentwurf vorgeschlagene Absenkung der Mindestordnungsgelder ist dennoch ausdrücklich zu begrüßen. Sie greift nämlich erst dann ein, wenn die Pflicht zur Offenlegung schon erfüllt wurde. Damit besteht für die Unternehmen ein Anreiz, ihrer Pflicht möglichst schnell nachzukommen, um sich die mögliche Herabsetzung des Ordnungsgeldes noch zu verdienen. Eine Schwächung

der Durchsetzung der Publizitätspflicht ist daher mit der Absenkung der Mindestordnungsgelder nicht verbunden.

Zu meinem zweiten Punkt: Vor dem Hintergrund, dass die Durchsetzung der Publizitätspflicht nicht geschwächt wird, würde ich sogar vorschlagen, noch einen Schritt weiterzugehen. Bislang sieht der Entwurf vor, dass eine Herabsetzung nicht mehr möglich ist, wenn das Bundesamt eine Entscheidung getroffen hat, d. h. wenn ein Ordnungsgeld nicht nur angedroht, sondern nach Ablauf der mit der Androhung verbundenen Sechswochenfrist auch festgesetzt wurde. Mein Vorschlag geht nun dahin, die Unternehmen weitergehend zu entlasten und eine Herabsetzung auch noch nach einer Festsetzung des Ordnungsgeldes durch das Bundesamt zu ermöglichen. Das hätte zwei Vorteile: Erstens würde sichergestellt, dass die mit der Herabsetzung der Mindestordnungsgelder verbundene Zielsetzung des Gesetzes, die Unternehmen zu entlasten, auch dann noch erreicht wird, wenn das Bundesamt sehr schnell reagiert. Wenn das Bundesamt nämlich nach Ablauf der mit der Androhung eines Ordnungsgeldes verbundenen Sechswochenfrist automatisiert die Pflichterfüllung überprüft und dann ebenfalls weitgehend automatisiert eine Entscheidung trifft, dann bleibt den Unternehmen nur sehr wenig Zeit, ihre Offenlegungspflicht nachträglich zu erfüllen. Das könnte dazu führen, dass die beabsichtigte Entlastung der Unternehmen nicht erreicht wird. Zweitens würde durch die Möglichkeit einer Herabsetzung auch noch nach Festsetzung eines Ordnungsgeldes erreicht, dass für die Unternehmen dauerhaft ein Anreiz zur schnellstmöglichen Pflichterfüllung besteht. Die vorgesehene Regelung führt dazu, dass nach Festsetzung des Ordnungsgeldes dem Unternehmen eine neue Sechswochenfrist zur Pflichterfüllung zur Verfügung steht. Diese kann das Unternehmen voll ausschöpfen, ohne hierdurch irgendwelche Nachteile zu erleiden. Bietet man nun die Möglichkeit, das letzte festgesetzte Ordnungsgeld herabzusetzen, so besteht ein Anreiz für das Unternehmen, diese Sechswochenfrist nicht vollständig auszuschöpfen, weil sonst die Gefahr der Festsetzung eines weiteren Ordnungsgeldes droht, so dass das zunächst festgesetzte Ordnungsgeld nicht mehr herabgesetzt werden könnte. Ich weiß, dass das sehr technische Ausführungen sind, deshalb möchte ich dieses Anliegen noch einmal in zwei Sätzen zusammenfassen: Es sollte auch möglich sein, ein bereits festgesetztes Ordnungsgeld herabzusetzen. Dies würde nicht nur tatsächlich sicherstellen, dass es

zu der angestrebten Entlastung auch kommt, sondern über eine zusätzliche Entlastung auch weitere Anreize für eine zügige Pflichterfüllung setzen.

Mein dritter und letzter Punkt ist ein kurzer Hinweis auf eine verfassungsrechtliche Problematik. Der Entwurf sieht vor, fehlendes Verschulden der Unternehmen erst bei einem Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand zu berücksichtigen. Zudem ist vorgesehen, dass das Verschulden von Vertretern zugerechnet wird. Da die Verhängung von Ordnungsgeldern als Strafrecht im weiteren Sinne angesehen wird, sind diese Regelungen verfassungsrechtlich nicht unproblematisch. Auch wenn ich die Regelungen letztlich für tragfähig halte, so rege ich doch an, hier noch einmal eine verfassungsrechtliche Prüfung vorzunehmen. Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

Halina Wawzyniak (DIE LINKE.) [Vorsitz]: Dankeschön. Als nächstes erhält das Wort Herr Robert Kiesel von der IHK Region Stuttgart.

SV Robert Kiesel: Dankeschön, Frau Vorsitzende. Sehr geehrte Damen und Herren, ich freue mich sehr, dass ich heute bei dieser Anhörung ein paar Worte sagen kann. Als IHK-Mitarbeiter bin ich nahe dran an den Nöten der Unternehmen, und ich habe bei vielen Unternehmern, mit denen ich Gespräche geführt habe, teilweise Verzweiflung herausgehört. Viele haben sich einfach nur bitterlich beklagt. Mindestens 2.500 Euro Ordnungsgeld und ein Verfahren, das selbst in extremen Fällen keine Ermessensentscheidungen mehr ermöglicht, das wurde nicht verstanden und hat dort bei den Unternehmen, auch bei den Kleinstunternehmen, blankes Entsetzen ausgelöst. Und dabei handelt es sich nicht nur um Ausreißer, Einzelfälle, sondern durchaus um ein Massenproblem. Vielleicht nur ein Beispiel aus einem Telefonat vor einigen Tagen. Da ging es um eine Gaststätten-GmbH, die im Jahr 2000 den Betrieb eingestellt hat, und 2013 kommt erstmals die Aufforderung zur Offenlegung. Der einzige Gesellschafter-Geschäftsführer, heute ein Rentner, wusste gar nicht, dass die GmbH noch existiert. Die Nachfrist wird versäumt, vermutlich wurde das Schreiben von dem älteren Herren mit Sprachproblemen nicht richtig verstanden. Das Ordnungsgeld, 2.500 Euro, wird festgesetzt. Der Rentner hat keine Chance, zu erreichen, dass dieser Betrag gemindert wird! Aber auch der aktuelle Gesetzentwurf würde dem Herrn in diesem Fall nicht wirklich weiterhelfen, wenn erst

mit der Festsetzung des Ordnungsgeldes die Handlungspflicht erkannt wird. Die Herabsetzung des Ordnungsgeldes auf 500 Euro scheitert nämlich dann daran, dass eine Entscheidung des Bundesamtes, die Festsetzung des Ordnungsgeldes, schon gefallen ist. Man mag dem Betroffenen in dem Beispielsfall Naivität unterstellen, aber 2.500 Euro sind in dem Fall eine sehr schwere Belastung, und man muss auch fragen, ob gerade an dieser Offenlegung so ein Interesse besteht, dass die Höhe des Ordnungsgeldes dadurch allein schon gerechtfertigt ist.

Typisch sind aber auch solche Fälle, in denen Unternehmer das Bundesamt für Justiz angeschrieben haben, als ihnen die Nachfrist zur Offenlegung gesetzt wurde. Dann wurde von diesen Unternehmern auf eine Antwort gewartet, die jedoch nicht kam. Stattdessen wurde Monate später die Festsetzung des Ordnungsgeldes zugestellt. Den Unternehmen war in den meisten Fällen nicht klar, dass sie das Ordnungsgeld riskieren. Sie gingen fälschlich davon aus, dass sie erst noch eine Antwort vom Bundesamt bekommen oder dass ihre stillgelegte Gesellschaft gar nicht offenlegungspflichtig ist, oder es wurde verkannt, dass es keine aufschiebende Wirkung gibt. Nach dem Entwurf hätten auch diese Unternehmen voraussichtliche keine Chance, ihr Mindestordnungsgeld zu mindern, denn ihren Fehler werden diese Unternehmen regelmäßig erst dann aufklären, wenn das Ordnungsgeld bereits festgesetzt wurde. Die Möglichkeit, das Ordnungsgeld zu verringern, ist deshalb zwar ein guter Ansatz, aber wir befürchten, dass die Vielzahl der krummen Fälle, der unglücklichen Fälle einfach wieder nicht erfasst wird. Dabei müsste die Leistungsfähigkeit der kleinen und Kleinstunternehmen stärker berücksichtigt werden. Daher bitten wir nochmals, die Möglichkeit für eine generelle Senkung der Ordnungsgelder zu überprüfen. Auch die im Entwurf genannten Beträge von 500 oder 1.000 Euro üben nach unserer Überzeugung ausreichend Zwang aus. Schon 250 Euro würden gegenüber einem Kleinstunternehmer einen deutlich Druck ausüben. Und in der Regel sind es die Kleinstunternehmen und die kleinen Unternehmen, gegen die das Mindestordnungsgeld verhängt wird. Dazu gehören auch Gesellschaften, die seit Jahren nicht mehr aktiv sind, nur eigenes Vermögen in geringem Umfang verwalten, nur minimale Gewinne erzielen, und natürlich auch viele der neuen Mini-GmbHs, also der UG-haftungsbeschränkten Kleinstbetriebe. Diese Unternehmen haben keine Rechtsabteilung, und es ist einfach so, dass diese Unternehmer dem ständig wachsenden Pflichtenkatalog oftmals etwas hilflos

gegenüberstehen. Der Entwurf knüpft die Mitwirkung am Verfahren an die Senkung der Ordnungsgelder. Wir setzen uns nochmal dafür ein und bitten Sie, diesen Ansatz auch mit Blick auf die genannten Praxisfälle zu überdenken. Vielen Dank.

Halina Wawzyniak (DIE LINKE.) [Vorsitz]: Danke schön. Als nächstes hat das Wort Herr Kleemann, Präsident der Steuerberaterkammer Berlin, Bundessteuerberaterkammer. Sie haben das Wort.

SV Roland Kleemann: Vielen Dank, Frau Vorsitzende. Meine Damen und Herren Abgeordnete, ich habe das Problem, dass wir eine gemeinsame Stellungnahme hier abgegeben haben und hier zu dritt am Tisch sitzen. Ich will das nicht wiederholen, was Frau Böhm schon gesagt hat, auch die Praxisfälle kann ich bestätigen. Ich will vielleicht das Augenmerk auf zwei Dinge lenken, aber vorab: Wir begrüßen das Vorhaben. Wir würden auch sehr begrüßen, wenn es in dieser Legislaturperiode noch Gesetz wird. Ich denke, es entschärft einige Praxisfälle. Es wurde auch von den Vorrednern schon betont: Einige Praxisfälle bleiben damit weiter ungelöst. Man wird dann sehen müssen. Aber vielleicht noch zwei Dinge, die ich noch hervorheben möchte: Das eine hat Herr Professor Kersting schon angesprochen, das ist die Einführung eines Verschuldensmaßstabes in § 335 Abs. 5 des Entwurfs, also im Zusammenhang mit der Wiedereinsetzung. Es ist schon bisher so – es war eine Weile umstritten, aber es ist mittlerweile klar: Verschulden ist Voraussetzung für die Festsetzung eines Ordnungsgeldes, ohne dass das so im Gesetz stand, aber das war auch die Rechtsprechung des Landgerichtes, Verschulden ist Voraussetzung, war schon die ganze Zeit so. Jetzt kommt in den Entwurf ein Absatz rein, eben Abs. 5: „Waren die Beteiligten unverschuldet gehindert, in der Sechswochenfrist ... Einspruch einzulegen oder ihrer gesetzlichen Verpflichtung nachzukommen...“ Nun kommt plötzlich das Wort „Verschulden“ rein. Ich habe als Praktiker schlicht das Problem: Heißt das jetzt, wenn in § 335 Abs. 5 des Entwurfs etwas von Verschulden steht, dass jetzt für die Festsetzung eines Ordnungsgeldes überhaupt kein Verschulden mehr erforderlich ist? Also die Frage, da werden die Kommentatoren sich sofort drauf stürzen, ist: Kann man diesen Rückschluss jetzt ziehen, wenn das erst in der zweiten Stufe jetzt praktisch erforderlich ist? Das ist eine Unklarheit des Entwurfs.

Das Zweite ist die Zurechnung des Vertreterverschuldens. Auch das wurde schon gesagt: Bisher ist es so, so auch die Rechtsprechung des Landgerichtes: Vertreterverschulden war bisher nicht zurechenbar, jedenfalls Organverschulden, d. h. der Geschäftsführer einer GmbH, klar, aber Vertreterverschulden, Verschulden eines Steuerberaters beispielsweise, war nicht zurechenbar. Das wäre jetzt in der zweiten Stufen anders, bei der Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand, und zwar unabhängig davon, ob das Verschulden sich auf die verspätete Einlegung eines Einspruchs bezieht oder auf die Nichteinhaltung der Frist. Das ist in der Tat verfassungsrechtlich problematisch, wenn man auch bei der Verpflichtung, zu veröffentlichen, das Vertreterverschulden mit einbezieht. Das ist ein problematischer Fall! Ich meine, hier müsste differenziert werden zwischen Vertreterverschulden im Verfahren – beispielsweise sechs Wochen überschritten – und Vertreterverschulden bei der Einhaltung der gesetzlichen Frist. Das kommt bisher in dem Entwurf überhaupt nicht zum Ausdruck. Das ist in der Tat ein Problem.

Zweites Problem – das wurde auch schon angesprochen, aber ich will doch nochmals die Aufmerksamkeit darauf lenken –, die Ergänzung von § 335b im Entwurf: Bei offenen Handelsgesellschaften, beschränkt haftenden Kommanditgesellschaften soll jetzt die Festsetzungsmöglichkeit auf alle persönlich haftenden Gesellschafter bestehen. Das ist unglücklich, wenn auch gegen die nicht geschäftsführungsbefugten Gesellschafter einer OHG ein Ordnungsgeld festgesetzt werden kann. Das halte ich für nicht sonderlich glücklich. Schon deswegen auch überhaupt nicht erforderlich, weil gegen die OHG selbst ein Ordnungsgeld festgesetzt werden kann. Dann haften die nicht geschäftsführungsbefugten mit. Eine Festsetzung gesondert gegen den nicht geschäftsführungsbefugten Gesellschafter in der OHG ist überhaupt nicht erforderlich. Wenn man die anderen auch mithaben will, dann setzt man eben das Ordnungsgeld gegen die Gesellschaft selbst fest.

Eine Anregung noch: Überhaupt nicht erfasst sind die geschäftsführungsbefugten Kommanditisten, auch das gibt es. Das ist auch rechtlich möglich. Gegen die wäre nach der jetzigen Fassung des Entwurfs überhaupt keine Festsetzung möglich, weil die nicht unbeschränkt haftende Gesellschafter sind, aber trotzdem geschäftsführungsbefugte. Das nur noch nebenbei. Die müssten vielleicht noch erfasst werden.

Vieles andere wurde schon gesagt, aber insgesamt meine ich, das ist ein richtiger Weg, wenngleich viele Probleme auch nach wie vor nicht gelöst sind. Deswegen würde ich auch sehr begrüßen, wenn man wirklich, wenn das Gesetz verabschiedet wird, im Nachhinein die Fälle, die in der Begründung genannt sind, wirklich verfolgt: Werden die jetzt vielleicht doch besser gelöst, als das bisher der Fall war? Ich meine, man sollte darauf achten, dass man etwas handwerklich Vernünftiges hier verabschiedet, aber eben das Ganze doch auf den Weg bringt – und noch in dieser Legislaturperiode. Vielen Dank.

Halina Wawzyniak (DIE LINKE.) [Vorsitz]: Dankeschön. Als nächstes hat das Wort Herr Kuntze-Kaufhold, Justiziar und Rechtsanwalt.

SV Dr. Gregor Kuntze-Kaufhold: Vielen Dank, Frau Vorsitzende. Sehr geehrte Bundestagsabgeordnete, sehr geehrte Damen und Herren, vielen Dank für die Möglichkeit eines Statements. Ich habe Ihnen schon eine recht umfangreiche Vorlage zukommen lassen in schriftlicher Ausfertigung zu Härtefällen, die uns in der Praxis begegnen. Das ist bei uns vielleicht ähnlich der Fall, wie Sie es gerade gehört haben bei der IHK. In meinem „Track Record“, wenn ich so salopp sagen darf, befinden sich ungefähr ein paar hundert Fälle, würde ich sagen, von Betroffenen, die teilweise verzweifelt sind, teilweise Rat suchen, uns ihr Anliegen geschildert haben und mit der Rechtslage nicht zurecht kamen. Ich möchte jetzt aber ein bisschen von der schriftlichen Stellungnahme weg und zwei, drei Punkte fokussieren. Und mein Ansatz wäre eigentlich der, nochmals kurz einzugehen auf die Bundestagsentschließung vom November, die, glaube ich, so ein bisschen der Anlass dafür ist, dass wir uns letzten Endes hier auch befinden, die mich im Übrigen auf der einen Seite sehr gefreut, auf der anderen Seite auch überrascht hat. Denn Frau Böhm hat vorhin das Stichwort „Evaluation“ fallen lassen. Das ist ein sehr wichtiges Stichwort, und ich hätte mich gefreut, wenn wir die auch schon früher bekommen hätten. Ich glaube, es gibt viele Gesetze mittlerweile, vielleicht gehört es sogar zum Standard, die evaluiert werden. Ich denke, das EHUG hätte es auch verdient gehabt, evaluiert zu werden, gerade auch im Hinblick auf eine ganze Reihe von Fehlern, die passiert sind, ohne persönliche Vorwürfe zu machen, das war sicherlich eine schwierige Anfangsphase. Herr Friehe hat ein anderes, denke ich, wichtiges Stichwort genannt: Praktikabilität. Ich möchte – obwohl Sie mich hier sehen

als jemanden, der die Standarte hochhält für die kleinen und mittleren Unternehmen, mittlerweile muss man auch sagen: für die kleinsten Unternehmen – doch ausdrücklich sagen: Es ist mir schon klar, dass das eine sehr große administrative Leistung gewesen ist, von einer Offenlegungsquote von deutlich unter zehn Prozent – ich meine sogar, sie war deutlich unter fünf Prozent – auf über 90 Prozent zu kommen. Irgendetwas musste passieren, wenn wir jetzt noch weiter zurückgehen in der Zeit, als es die EuGH-Rechtsprechung zu dem Thema noch gab und man sich da eine Ohrfeige nach der anderen abgeholt hat. So konnte es nicht mehr weitergehen. Praktikabilität also gut und schön. Nur, was ich in der Praxis erlebe, ist die Kehrseite von Praktikabilität. Das ist eben kein Selbstzweck. Wir brauchen eine glaubwürdige Praktikabilität! Die Glaubwürdigkeit hat extrem gelitten. Wenn Herr Kiesel sagte, das Entsetzen ist einigen Betroffenen ins Gesicht geschrieben, das ist, das kann ich nur bestätigen, nicht immer nur die wirtschaftliche Situation. Das ist auch manchmal die fehlende Nachvollziehbarkeit der Norm. Das heißt, Sie brauchen natürlich einen Regelungsansatz, Sie brauchen ein Regelungsziel. Und wenn gebetsmühlenartig wiederholt wird, dass die Haftungsbeschränkung ein Privileg sei, das nur der in Anspruch nehmen kann, der auf der Kehrseite, also korrelativ dazu, dann auch offenlegt, dann ist das keine Erklärung, das ist ein Selbstläufer, ein Zirkelschluss. Denn das macht natürlich bei denjenigen keinen Sinn, die inaktiv sind. Die IHK hat das in ihrer Stellungnahme auch nochmal schön herausgearbeitet. Das macht auch keinen Sinn bei Unternehmen, die nur ihr eigenes Vermögen verwalten und keine Gläubiger haben. Wenn man das erklären will, stößt man sehr schnell an Grenzen. Und unsere Aufgabe, glaube ich – ich nehme jetzt Herrn Kersting aus, bitte nicht böse sein –, ist in der Praxis auch, immer wieder klarzumachen, wozu bestimmte Regeln da sind, welchen Sinn sie haben. Ich muss Ihnen ehrlich sagen: An vielen Stellen gelingt mir das nicht! Deswegen habe ich mich über die EntschlieÙung gefreut. Ich muss Ihnen aber auch sagen – das haben Sie der schriftlichen Stellungnahme entnehmen können –, dass der Gesetzentwurf aus meiner Sicht weit hinter diese EntschlieÙung zurückfällt. Ich sehe in der EntschlieÙung vier Punkte: Wir müssen der Höhe nach angemessene Ordnungsgelder finden. Wir müssen auf ein Verschulden achten, dass den Namen verdient – wurde gerade auch nochmal systematisch erläutert. Wir brauchen eine tragfähige Wiedereinsetzungsregelung und eine einheitliche Rechtsprechung. Diese vier Punkte sollten uns auch leiten. Wenn ich die aber nehme und schon einmal an die Gesetzeslage halte, dann muss ich

sagen, ist das EHUG teilweise gar nicht so schlecht. Es gibt ein Ermessen und – ich muss es ausdrücklich sagen – es gibt kein Mindestordnungsgeld, auch wenn es immer wieder gesagt wird. Ein betroffenes Unternehmen, das einen Einspruch einlegt, hat ein Recht darauf, dass das Bundesamt jetzt schon, Praktikabilität hin oder her, sich Gedanken darüber macht, sprich sein Ermessen darüber walten lässt, ob es das Ordnungsgeld überhaupt festsetzen darf. Das ergibt sich aus einer Verweisung des FamFG, wird in der Praxis aber überhaupt nicht respektiert. Da frage ich mich: Wozu machen wir Gesetze, wenn sich das Bundesamt für Justiz, eine Behörde, die extra dafür geschaffen wurde das umzusetzen, sich daran nicht hält?

Ähnlicher Punkt: Wiedereinsetzung. Wir haben eine Wiedereinsetzungsregelung in den §§ 17, 18 FamFG. Ich habe bis jetzt noch keinen Satz Begründung von der Bundesregierung darüber gehört, wieso wir da noch zusätzlich Regelungen brauchen. Vielleicht brauchen wir die – aber wo ist der Mehrwert gegenüber dem, was schon im FamFG steht? Und so gibt es einige Punkte. Ich will nur noch herausgreifen: Das Missverständnis geht teilweise so weit, dass man selbst in parlamentarischen Kreisen von einem „Bußgeld“ spricht, ich habe das Bundestagsprotokollen entnommen. Es ist keines, das möchte ich nochmal hervorheben. Das haben wir nämlich dem Rechtsausschuss zu verdanken! Als das EHUG eingeführt wurde, da hat der Rechtsausschuss sich dafür eingesetzt, dass es kein Bußgeld wurde. Das hat jetzt gewisse negative Implikationen mit sich gebracht, nämlich die, dass wir uns unter anderem darüber gestritten haben, ob man ein Verschulden braucht oder nicht. Es hat aber auch die positive Implikation, dass wir kein eigenes strafwürdiges Verhalten haben – und da müsste man doch mal hinkommen und die Stellschrauben neu ansetzen. Vielen Dank.

Halina Wawzyniak (DIE LINKE.) [Vorsitz]: Dankeschön. Das Einverständnis aller Anwesenden vorausgesetzt: Da der Sachverständige Professor Teichmann noch nicht da ist, würde jetzt Herr Dr. Zinger, Rechtsanwalt aus Stuttgart das Wort bekommen. Wenn Herr Professor Teichmann kommt, geben wir ihm die Möglichkeit, auch noch seine Fünf-Minuten-Stellungnahme abzugeben. Ich höre auch keinen Widerspruch. Dann hat Herr Dr. Zinger das Wort!

SV Dr. Georg Zinger: Verehrte Frau Vorsitzende, sehr geehrte Damen und Herren. Auch ich darf mich sehr bedanken, dass ich heute einige Gedanken zu dem Gesetzentwurf beitragen darf. Zunächst doch nochmal ein Satz zu dem Haftungsprivileg der Kapitalgesellschaften: Dieses ermöglicht den Rechtsteilnehmern, die ein solches Vehikel wählen, dass sie für ihr unternehmerisches Handeln begrenzt haften. Deswegen scheint es auch angemessen und auch erforderlich, dass es als Kehrseite dazu eine Offenlegungspflicht gibt, die dem Rechtsverkehr eine Orientierung ermöglicht, wie es um dieses Unternehmen steht, und im Übrigen – und das ist vielleicht ein Gesichtspunkt, den man auch in Betracht ziehen muss – auch einen gewissen Beitrag zu einer seriösen Unternehmensführung und einer Selbstreflektion des Unternehmens leistet, nämlich sich zu vergegenwärtigen, wie die Geschäftszahlen des Unternehmens sind und diese entsprechend aufzubereiten.

Die Rechtshistorie zeigt, dass das bedeutende Gut der Offenlegung nur dann gewährleistet werden kann, wenn es einen wirksamen, maßvollen, aber auch effektiven, für die Verwaltung handhabbaren Sanktionsmechanismus gibt. Das EHUG ist vor diesem Hintergrund sicherlich, was die Zahlen belegen, eine Erfolgsgeschichte, die nun nach einigen Jahren einer Überprüfung unterzogen wurde und die durch eine nach meiner Auffassung intelligente Gesetzesregelung ergänzt wird. Die Gesetzesregelung setzt auf einen Anreiz für die Betroffenen, eine Rechtshandlung nachzuholen, also nicht nur auf Sanktion, sondern eine Motivation, einen Anreiz, doch rasch den gesetzlichen Verpflichtungen zu genügen. Die Herabsetzung, die dann erreicht werden kann, erscheint angemessen. Ein Ordnungsgeld kann nur dann eine Ordnungs- und Appelfunktion gewährleisten, wenn eine gewisse Bagatellgrenze nicht unterschritten wird. Wo die jetzt genau liegt, vermag sicher niemand mit abschließender Sicherheit zu sagen. Ich meine, sie ist angemessen gewählt.

Die Frage, die sich für mich in diesem Zusammenhang stellt, hat Frau Böhm schon angesprochen. Die Begünstigung ist dann ausgeschlossen, wenn das Bundesamt nach Abschluss der Sechswochenfrist ein Ordnungsgeld festgesetzt hat und ein neues Ordnungsgeld angedroht hat. Damit entsteht ein faktisches Ermessen des Bundesamtes. Man kann sich fragen: Wie lange kann so etwas währen? Das kann

am ersten Tag nach der Ablauf der Sechswochenfrist sein, das kann eine ganze Zeit später sein. Damit legt man im Grunde genommen schon Rechtsverfahren an, die darauf abzielen, ob dieses faktische Ermessen sachgerecht ausgeübt worden ist. Hier sollte man meines Erachtens nochmal in eine Feinjustierung gehen, entweder mit einer Ausschlussfrist oder, ähnlich wie es Herr Professor Kersting angesprochen hat, einer weiteren Intensivierung, wenn dann später nachgeholt wird.

Der Grundsatz „kein Ordnungsgeld ohne Verschulden“ ist zu begrüßen. Vor diesem Hintergrund ist auch die Regelung zur Wiedereinsetzung aus meiner Sicht zu begrüßen. Auf die Divergenzen, die sich aus den Vorschriften zwischen dem heutigen Stand und dem Entwurf ergeben, haben Sie bereits hingewiesen. Mir ist noch aufgefallen, dass eine Wiedereinsetzung unabhängig von dem Verschulden nicht mehr möglich sein soll, wenn die Jahresfrist verstrichen ist. Man würde dann dazu kommen, dass eine Wiedereinsetzung auch dann ausgeschlossen ist, wenn kein Verschulden vorliegt. Dies würde der Intention des Gesetzes widersprechen. Vor diesem Hintergrund könnte man darüber nachdenken, ob die Regelung in § 335 Abs. 5 Satz 7 gestrichen wird, die, wie gesagt, ausschließen würde, dass eine Wiedereinsetzung erfolgt, selbst wenn kein Verschulden vorliegt. Besten Dank.

Halina Wawzyniak (DIE LINKE.) [Vorsitz]: Dankeschön. Damit haben die Sachverständigen ihre Einschätzungen vorgetragen und es besteht jetzt für die Abgeordneten die Möglichkeit, ihre Fragen zu stellen. Als erstes hat sich der Kollege Buschmann gemeldet.

Marco Buschmann (FDP): Herzlichen Dank, Frau Vorsitzende. Ich habe jeweils eine Frage an Herrn Friehe und Herrn Professor Kersting.

Herr Friehe, mehrere Sachverständige – Herr Zinger, Herr Kersting u. a. – haben sich jetzt zu dieser Frage geäußert, ob nicht auch eine Herabsetzungsmöglichkeit nach der Festsetzung des neuen Ordnungsgeldes möglich sein soll. Es wurden viele Gründe dafür vorgetragen. Über die Anreizwirkung können wir uns als Abgeordnete sicherlich selbständig ein Urteil erlauben. Von Ihnen würde ich gerne wissen, ob das zu leisten wäre mit Ihrer Infrastruktur, oder ob das nicht zu leisten wäre bzw. wie der

organisatorische Ablauf möglicherweise beeinflusst wäre, also sozusagen die praktische Umsetzung, wie das aussähe.

Herr Professor Kersting, Sie haben sich auch mit verfassungsrechtlichen Fragen beschäftigt, möglicherweise auch mit der europarechtlichen Einbindung. Herr Gschrei hatte uns vorgeschlagen, dass wir gänzlich bei kleinen und Kleinstunternehmen auf diese Verpflichtung verzichten sollen und das ersetzen sollten durch eine „binäre“ Auskunft – hat erfüllt, hat nicht erfüllt –, bzw. wer dann nicht einreicht, der wird dann als solcher publik gemacht, als jemand, der diese Transparenzpflicht nicht erfüllt. Da würde ich Sie fragen wollen, ob das im Einklang mit den europarechtlichen Vorschlägen möglich wäre, also ob höherrangiges Recht dem nicht möglicherweise entgegensteht.

Halina Wawzyniak (DIE LINKE.) [Vorsitz]: Dankeschön. Bevor ich den nächsten Fragesteller aufrufe, frage ich jetzt nochmal in die Runde – Herr Professor Teichmann ist jetzt gekommen, herzlich willkommen –, ob sich alle damit einverstanden erklären könnten, dass Herr Professor Teichmann sein Fünf-Minuten-Statement in der Fragerunde abgeben kann. Gut, dann hat Herr Egloff jetzt das Fragerecht.

Ingo Egloff (SPD): Ich habe zwei Fragen an Herrn Dr. Kuntze-Kaufhold. Die erste Frage: Wenn man Ihre schriftlichen Veröffentlichungen dazu sieht, dann sagen Sie, dass die Neufassung die Lage der betroffenen Unternehmen de lege lata verschlechtert. Dazu hätte ich gerne nochmal ein paar Ausführungen, und auch dazu, was Ihrer Meinung nach geändert werden müsste, damit sich die Lage verbessert.

Das Zweite: Ihren Ausführungen habe ich entnommen, dass Sie sagen, es gebe einen Ermessensspielraum, der sei in einem Gesetz, dem FamFG, auf das verwiesen wird, sozusagen als Verfahrensrecht vorhanden, aber Ihren Ausführungen entnehme ich, dass das Ermessen in der Praxis nicht ausgeübt wird. Was müsste Ihrer Meinung nach denn an der Stelle passieren, im Rahmen dieses Gesetzgebungsverfahrens, um sicherzustellen, dass das Ermessen dann auch entsprechend ausgeübt wird?

Dr. Stephan Harbarth (CDU/CSU): Ich habe nur nochmal ergänzend eine Frage, nachdem auch in mehreren Ihrer Darlegungen auf die Frage eingegangen wurde, ob die vorgesehene Mindestschwelle eigentlich angemessen ist. Wir sind in einem gewissen Spannungsverhältnis: Auf der einen Seite wollen wir die Belastungen für kleine und kleinste Unternehmen nicht aus dem Ruder laufen lassen, auf der anderen Seite muss eine gewisse Sanktionierung natürlich da sein, um die Offenlegungspflichten effektiv umzusetzen. Mich würde aus praktischer Sicht die Einschätzung von Frau Böhm aus der Perspektive Ihrer Unternehmen und von Herrn Friehe aus der Sicht des Amtes interessieren. Wo würden Sie, um auf der einen Seite den berechtigten Interessen der kleinen Unternehmen Rechnung zu tragen, auf der anderen Seite dem berechtigten Interesse an effektiver Rechtsdurchsetzung zu entsprechen, den angemessenen Mindestwert sehen?

Richard Pitterle (DIE LINKE.): Meine erste Frage geht an Herrn Friehe. Wir haben von diesen Fällen gehört, wo der Unternehmer, nachdem er diese Zwangsgeldandrohung bekommt, an das Amt schreibt, und da kommt keine Antwort, sondern da kommt irgendwann einmal die Zwangsgeldfestsetzung. Denken Sie, dass diese Problematik legislativ gelöst werden muss, oder wäre das möglich – z. B. durch eine entsprechende Rechtsmittelbelehrung oder ein entsprechendes Begleitschreiben Ihrer Behörde, was als Textbaustein möglich ist –, zumindest diese Fälle, die tatsächlich Ärger verursachen, abzustellen?

Die zweite Frage geht an Herrn Gschrei. Sie sind der Meinung, man sollte ganz auf Ordnungsgeld verzichten. Ich habe in der schriftlichen Stellungnahme von Professor Teichmann gelesen – er hat das als einziger ein bisschen herausgehoben –, dass diese Ordnungsvorschriften nicht nur die Gläubiger schützen, sondern auch den Kleinunternehmer selbst, nämlich davor, dass er, indem er keine vernünftige Buchführung organisiert, sich eher gewisse Probleme einhandelt. Insofern ist dieses Druckmittel, so habe ich zumindest Herrn Professor Teichmann verstanden, durchaus auch im Sinne des Kleinunternehmers. Deswegen die Frage an Sie, Herr Gschrei: Wenn dem so wäre, wenn man das so sehen kann, wäre es nicht sinnvoll, z. B. diese Ermäßigung auch daran zu knüpfen, ob das ein Wiederholungsfall ist, damit im Falle, dass jemand das jahrelang so betreibt, dass er nicht offenlegt, dass

er von dieser Ermäßigung nur dann profitiert, wenn er bereit ist, seine Schlamperei zu beenden?

Ingrid Hönlinger (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Meine erste Frage richtet sich an Herrn Friehe. Uns Grünen erscheinen die Ordnungsgelder, die jetzt in dem Gesetzesvorschlag enthalten sind, noch immer zu hoch. Deswegen die Frage an Sie mit Ihrem Praxishintergrund: Würde es denn als Abschreckungswirkung auch ausreichen, wenn wir für Kleinstunternehmen 250 Euro festsetzen würden und für Kleinunternehmen 500 Euro, also praktisch eine Halbierung der Vorschläge, wie sie hier vorliegen?

Meine zweite Frage geht an Herrn Kleemann. Herr Kleemann, wenn wir jetzt überlegen würden, dem Bundesamt der Justiz ein Ermessen einzuräumen, z. B. was die Verlängerung von Fristen anbelangt oder das Absehen von Sanktionen, was würde denn aus Ihrer Sicht für die Einräumung eines Ermessens sprechen, und was dagegen?

Halina Wawzyniak (DIE LINKE.) [Vorsitz]: Danke schön. Bevor wir in die Antwortrunde kommen, wäre jetzt der Punkt, wo Herr Professor Teichmann von der Julius-Maximilians-Universität Würzburg, Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Deutsches und Europäisches Handels- und Gesellschaftsrecht, seinen etwa fünfminütigen Redebeitrag quasi als nachgeholtes Eingangsstatement halten kann. Sie haben das Wort.

SV Professor Dr. Christoph Teichmann: Vielen Dank, Frau Vorsitzende. Ich entschuldige mich für die Verspätung. Ich hatte einen Puffer von eineinhalb Stunden eingeplant, aber die Elbe hat mir einen Strich durch die Rechnung gemacht!

Ich habe aus den Fragen jetzt schon entnommen, dass dieses Spannungsverhältnis hier eine Rolle spielt, das auch in meiner Stellungnahme angesprochen ist, einerseits die effektive Durchsetzung der Pflichten, die nun einmal bestehen, auf der anderen Seite die Entlastung der kleinen und Kleinstbetriebe.

Im ersten Schritt möchte ich kurz zu dieser rechtspolitischen Zielsetzung ein paar Worte sagen. Die Entlastung der kleinen und kleinsten Unternehmen ist nun in weiten Schritten schon durch das Mikrobilanzgesetz verwirklicht, also die Rechnungslegungsanforderungen sind schon deutlich heruntergefahren. Jetzt geht es nur noch darum, diese Pflichten, die schon reduziert sind, durchzusetzen. Auch die Offenlegung ist reduziert: Es muss nur noch hinterlegt werden. Diese Sorge, dass jeder – Krethi und Plethi gewissermaßen – einsehen könnte, wie die Bilanz ist, die ist auch etwas abgemildert. Es geht also nur noch um die Sanktionen. Und da meine ich schon, die Sanktionen sollten aus drei Gründen wirksam sein. Erstens müssen wir das europäische Recht, das Unionsrecht effektiv umsetzen. Das ist immer noch eine europäische Regelung, auf der das Ganze basiert, und da hat Deutschland keinen so guten Ruf in diesem Punkt. Wir haben zwei EuGH-Urteile von 1997 und 1998, wo uns bescheinigt wurde, dass wir die Offenlegung nicht ernst nehmen. Das war auch so. Neunzig Prozent der Unternehmen haben nicht offengelegt, und erst seit 2006 haben wir bessere Quoten. Inzwischen ist es sicherlich völlig in Ordnung. Nur sollte man nicht den Eindruck erwecken, dass wir uns jetzt zurücklehnen und meinen, das müsse man nicht aufrechterhalten. Zweiter Punkt, Herr Pitterle hat das eben angesprochen: Man muss die Kleinunternehmer vielleicht auch ein klein bisschen vor sich selber schützen. Es geht um Leute, die Haftungsbeschränkung suchen. Wer keine Haftungsbeschränkung braucht, der muss auch nicht so streng offenlegen. Und die Haftungsbeschränkung kriegen sie heute fast umsonst. Die Unternehmergeellschaft seit der GmbH-Reform 2008, da brauchen Sie ein paar Hundert Euro, um die nötigen Gebühren zu bezahlen, und das war es. Und dann denken Sie, sie hätten Haftungsbeschränkung. In Wirklichkeit unterliegen Sie bestimmten Pflichten, und wenn Sie die nicht wahrnehmen, dann kommt am Ende das dicke Fallbeil des Strafrechts sogar: Wenn sie insolvent gehen und keine Bilanzen haben, machen sie sich strafbar. Deswegen meine ich, wir tun den Leuten keinen Dienst, wenn wir sie nicht darauf hinweisen, dass diese Pflichten bestehen, und zwar so hinweisen, dass sie das auch ernst nehmen. Ein dritter Punkt, meine ich, sollte auch nicht außer Acht gelassen werden: Das sind die Briefkastengesellschaften, die wir dank der liberalen EuGH-Rechtsprechung in Deutschland haben. Das hat ein bisschen abgenommen, ist nicht mehr ganz so tragisch, aber es gibt immer noch viele Limiteds, es gibt auch niederländische Gesellschaften. Es wird munter Gebrauch gemacht von dieser Niederlassungs-

freiheit, und in Deutschland haben wir immer gejammert, dass diese Briefkastengesellschaften uns Probleme bereiten. Das einzige Mittel dagegen ist Transparenz. Dann muss man die wenigstens zwingen, dass sie sich hier registrieren und ihre Bilanzen offenlegen, und das können wir nach dem europäischen Gebot der Gleichbehandlung natürlich nur tun, wenn wir das auch gegenüber unseren eigenen Unternehmen machen. Das hat der Gesetzentwurf auch konsequent gemacht. Die Reduzierung gegenüber deutschen Kapitalgesellschaften gilt natürlich auch für die Zweigniederlassungen von ausländischen Gesellschaften. Sollte man also zumindest im Hinterkopf behalten: Deren Publizität wird dadurch auch reduziert.

Dann komme ich zur Würdigung der Gesetzesvorlage. Aus meiner Sicht ist die gar nicht so schlecht, weil sie gar nicht so weit geht, wie man eigentlich denken könnte, wenn man sich die Begründung durchliest. Das ist vielleicht auch ein Kritikpunkt, habe ich jetzt auch schon indirekt herausgehört aus der Wirtschaft: Die Entlastung ist gar nicht so spürbar. Das halte ich aber eigentlich für richtig, weil ich eben eher auf die effiziente Umsetzung der Pflichten achten würde. Die Androhung bleibt zunächst einmal bestehen. Die Signalwirkung ist da, dass der Unternehmer sieht, ich muss eine Bilanz einreichen, da ist ein Ordnungsgeld angedroht, und das wird auch nur dann herabgesetzt, wenn er seine Pflicht erfüllt, wenn auch verspätet. Aber gut, ich finde, das kann man dann in Kauf nehmen. Er hat dann Rechtstreue gezeigt oder muss immer noch die Kosten tragen, das bleibt auf jeden Fall hängen. Und das Privileg für die Kleinstbetriebe greift auch nur ein, wenn sie ihre Kennzahl mitteilen, es setzt also eine gewisse sorgfältige Führung der Geschäfte voraus, sonst kann man von diesem Privileg gar keinen Gebrauch machen. Deswegen halte ich den Vorschlag im Grundsatz für durchaus akzeptabel und machbar.

Ich habe ein paar kleinere Korrekturen anzuregen, die in der schriftlichen Stellungnahme auch enthalten sind. Wir haben jetzt diese Reduzierung für Kleinstbetriebe, die müssen nicht mehr offenlegen, sondern nur hinterlegen, und das steht nicht im § 325 HGB, sondern im § 326 HGB. Das Ordnungsverfahren ist in § 335 HGB geregelt und die Anwendbarkeit des Ordnungsverfahrens steht im Abs. 1, und da ist der § 326 nicht erwähnt. Nun können Juristen lange streiten, was das heißt, aber wenn man es ganz streng lesen würde, könnte man auf den Gedanken verfallen, dass die Pflicht nach § 326 Abs. 2 – also nur hinterlegen und nicht

offenlegen – gar kein Anlass für ein Ordnungsgeldverfahren sein könnte. Das sollte man klarstellen, meine ich, gerade weil es hier auch um Sanktionen geht und um Signalwirkung.

Ein weiterer Punkt, das Stichwort „Ermessen“ habe ich eben auch schon mehrfach gehört. Der § 335 Abs. 4, der über die Herabsetzung spricht, ordnet das zwingend an. Das Bundesamt hat im Grunde gar keine Entscheidungsfreiheit, sondern wenn die Bilanz noch kommt, bevor die Festsetzung entschieden wurde, also auch nach Ablauf der Sechswochenfrist, dann muss herabgesetzt werden. Das ist natürlich dann ohne Ansehung des Einzelfalles. Es können ja – das entzieht sich meiner Kenntnis – in dem Amt vielleicht auch einmal Verzögerungen auftreten. Das kann viele Gründe haben. Der Sachbearbeiter kann krank sein oder die Behörde ist überlastet. Und es kommt vielleicht wochenlang nicht dazu, dass die Festsetzung entschieden wird, d. h. es kann sich lange hinziehen. Und immer, wenn dann die Bilanz noch kommt, dann muss herabgesetzt werden, obwohl der Unternehmer vielleicht deutlich mehr als sechs Wochen gebraucht hat. Man muss immer sehen: Die haben ohnehin zwölf Monate! Erst nach zwölf Monaten müssen sie ihre Bilanz einreichen, dann haben sie nochmal sechs Wochen, und dann beginnt eine Frist zu laufen, ein Zeitabschnitt, dessen Ende mir nicht so ganz klar ist. Das ist dann ein bisschen ein Glücksspiel. Entweder, man reicht seine Bilanz noch ein, wenn man Glück hat, dann hat der Beamte den Griffel noch nicht an der Unterschrift sitzen, und wenn man Pech hat, dann hat er es gerade ausgestellt. Da, meine ich, ein Ermessen könnte eben auch ganz günstig sein, weil dann die Behörde den Einzelfall betrachten und sagen kann: Haben wir selber denn jetzt lange gebraucht, sind die sechs Wochen schon sehr lange verstrichen, oder sind sie noch nicht so lange verstrichen? Das scheint mir vielleicht sinnvoll zu sein, dass man da jemanden, der ewig auf sich warten lässt, nicht noch damit belohnt, dass dann herabgesetzt werden muss.

Und die zweite Frage, die ich nicht so richtig beantworten kann aus eigener Anschauung: Was passiert, wenn die Ereignisse sich überschneiden? Die Bilanz wird hinterlegt beim Betreiber des Bundesanzeigers und das ist jemand anderes als derjenige, der die Festsetzung des Ordnungsgeldes entscheidet. Was passiert, wenn das gerade eingegangen ist, aber der Bescheid gerade rausgegangen ist? Ich weiß es nicht! Das müssen die Verwaltungsfachleute klären. Vielen Dank.

Halina Wawzyniak (DIE LINKE.) [Vorsitz]: Dankeschön. Als nächstes geht die Bitte an Herrn Dr. Kuntze-Kaufhold, auf die zwei Fragen von Herrn Egloff zu antworten.

SV Dr. Gregor Kuntze-Kaufhold: Das war einmal die Frage nach den konkreten Vorschlägen und zum anderen die Frage nach der Verschlechterung der Gesetzeslage. Wenn Sie gestatten, würde ich das gerne umdrehen und zunächst ausführen, warum die Gesetzeslage so schlecht nicht ist, paradoxerweise, wie sie sich in der Realität darstellt. Das liegt u. a. an der Verweisung in § 335 Abs. 2 auf die Vorschriften des FamFG, und da insbesondere den § 389 – die Abs. 2 bis 6 sind anwendbar laut § 335 Abs. 2. Und wenn Sie den Abs. 4 nehmen, dann heißt der: Das Gericht kann, wenn die Umstände es rechtfertigen, von der Festsetzung eines Zwangsgeldes absehen oder ein geringeres als das angedrohte Zwangsgeld festsetzen. Das muss man natürlich entsprechend anwenden. Mit Zwangsgeld ist das Ordnungsgeld gemeint und mit Gericht ist das Bundesamt für Justiz gemeint. Diese Verweisung beinhaltet die Pflicht, im Einzelfall zu prüfen, ob das angedrohte Ordnungsgeld festzusetzen ist, ob es, wenn es festzusetzen ist, in der Höhe festzusetzen ist. Mir ist keine einzige Entscheidung bekannt, in der es Ausführungen gäbe über dieses Ermessen oder in dem das wahrgenommen worden wäre. Jetzt sage ich, die Praxis erfüllt an dieser Stelle nicht die Maßstäbe, die das Gesetz aufstellt. Insofern wäre die Frage, die Sie an mich gestellt haben – was kann man an der Stelle machen? –, eigentlich eine, die ich ganz gerne weitergeben würde an die Exekutive. Wir haben so etwas wie eine Rechtsaufsicht, wir haben die Bundesregierung, die da oben drübergucken und sagen müsste: „Wir haben vollkommenes Verständnis dafür, dass ihr nicht alles machen könnt mit euren Mitarbeitern, aber bestimmte rechtsstaatliche Regularien sollten eingehalten werden, das steht nun einmal im Gesetz!“ Diese Gesetzeslage verschlechtert sich, Herr Professor Teichmann hat das gerade genannt, dadurch, dass wir an dieser Stelle Muss-Vorschriften bekommen. Wir haben dann kein Ermessen mehr. Und natürlich sind die Vorschriften, die in § 335 genannt werden, spezialgesetzlicher Natur, so dass sich dann, auch wenn die Verweisung auf die FamFG-Vorschriften noch enthalten ist, auf diese nicht mehr zurückgreifen kann. Das ist dann also vorbei. Das Bundesamt bekommt das, wovon ich jetzt aus meiner leidgeprüften Realität sagen würde, was es haben will, nämlich kein Ermessen. Es will kein Ermessen, weil es

damit nicht umgehen kann. Wir haben es gerade gehört. Das bedeutet, es wird festgesetzt, und lediglich in bestimmten Ausnahmefällen dann wieder diese Entscheidung rückgängig gemacht. Aber wir haben gesehen: Das Verschulden wird dann in ein Nachverfahren ausgelagert und kommt nur über die Wiedereinsetzung ins Spiel. Auch, wenn man da etwas ändern würde, wäre das eine hochkomplexe Mechanik, die man sehr viel einfacher dadurch lösen könnte, dass man gar nicht das ändert, was jetzt und an dieser Stelle im Gesetz steht. Die Verschlechterung besteht darin, dass wir Muss-Vorschriften haben, dass die Härtefälle, die in dem Änderungsgesetz erfasst sind, nur einen kleinen Ausschnitt der Härtefälle, die wir insgesamt haben, erfassen, und das verschlechtert die gesetzliche Lage der Unternehmen, wie sie wäre. Und es gibt natürlich auch etliche Unternehmen, die sich darauf berufen, die, ich kann das statistisch schlecht schätzen, aber ich würde sagen in weniger als zehn Prozent der Fälle, vielleicht dann vor dem Landgericht Bonn Recht bekommen mit dem Einwand, hier liegt tatsächlich kein Verschulden vor oder hier hätte abgesenkt werden müssen. Es gibt eine analoge Vorschrift auch in dem § 390 Abs. 6, wonach das bereits früher festgesetzte Ordnungsgeld aufgehoben werden kann, wenn sich der Einspruch gegen ein später festgesetztes Ordnungsgeld als gerechtfertigt erweist. Da haben wir eine gewisse Bandbreite an Möglichkeiten de lege lata, die meiner Erfahrung nach nicht genutzt werden.

Vorschläge: Ich befinde mich vor einer paradoxen Situation. Ein Gesetz wird so nicht angewandt, die Vorschläge, die kommen, sind besser, aber nur in einem Teilbereich, was macht man jetzt daraus? Ich denke, man könnte gewisse Klarstellungen ins Gesetz einbringen, nämlich dahingehend, dass ein Ermessen stattzufinden hat, dahingehend, dass ein Verschulden vorliegen muss, dahingehend, dass eine nachträgliche Festsetzung von Ordnungsgeldern nicht statthaft ist. Das wäre jetzt noch ein Einzelfall, von dem ich denke, der ist aber für sich genommen so regulierungsbedürftig und -fähig, dass er aufgenommen werden könnte und sollte, denn das beißt sich mit der Logik des Ordnungsgelds als dem Kern nach einem Beugemittel, so wie es der Rechtsausschuss auch in seiner Stellungnahme zum EHUG festgehalten hatte. Es hat im Kern keinen eigenständigen repressiven Charakter, sondern soll lediglich Mittel zum Zweck sein, etwas zu erreichen, nämlich die Offenlegung. Dafür braucht man die repressive Funktion nicht, und erst recht nicht, wenn die Offenlegung schon erfolgt ist. Die nachträgliche Festsetzung raus,

und da gäbe es ein ganz einfaches Mittel, die aufschiebende Wirkung des Einspruchs anzuordnen, also das, was der Regelfall ist, was man hier in der Anfangsphase nicht haben wollte, weil man sich wohl sagte, dann kriegen wir die Offenlegungsquote nicht schnell genug nach oben. Wir haben es auch gerade nochmal gehört, die europarechtliche Kritik oder die Ängste von der Seite waren sicherlich am Anfang da, und teilweise sicherlich auch berechtigt, nur: Die aufschiebende Wirkung eines Einspruchs ist in der Praxis der Regelfall. Viele Steuerberater, die mit den Offenlegungsfällen betraut sind, fallen an dieser Stelle in die Falle, aus ihrer Sicht, weil sie die aufschiebende Wirkung eines Einspruchs in Steuerfällen gewohnt sind und dann feststellen müssen – das war in der Anfangsphase so –, dass das hier nicht greift. Das wäre von daher ein sehr einfaches Mittel, um wieder eine Waffengleichheit herzustellen. Die Frage ist: Wie effektiv wäre das dann noch? Aus meiner Sicht könnte man das durchaus noch effektiv gestalten, nämlich über den weiteren Rechtsweg. Also das wäre ja möglich, dass dann die Rechtsverfolgung ... also das Bundesamt wird nicht loslassen und das Verfahren weiterführen, und irgendwann kommt es dann zur Festsetzung eines Ordnungsgeldes, dagegen wird dann prozessiert, und dann wäre man im ordentlichen Rechtsweg.

Eins noch zur Rechtsbeschwerde: Das ist sicherlich eine gute Idee, dass man die aber auf die Zulassung beschränken muss, halte ich für nicht erforderlich sondern denke, die könnte sehr wohl auch unbeschränkt eingeführt werden. Ansonsten würde ich die Gefahr sehen, dass es eben doch wieder zu gewissen Divergenzen kommt, weil der ein oder andere meint: Nein, ich muss die Revision oder die Rechtsbeschwerde nicht zulassen, weil das an der Stelle sonnenklar ist, dass das nicht von der grundsätzlichen Linie abweicht. Vielen Dank.

Halina Wawzyniak (DIE LINKE.) [Vorsitz]: Danke schön. Jetzt hat Herr Kleemann die Antwortmöglichkeit auf die Frage von Frau Hönlinger.

SV Roland Kleemann: Vielen Dank für die Frage. Die Anregung, die auch schon einmal im Bundestag beraten wurde, die Möglichkeit der Fristverlängerung zum einen, auch die Möglichkeit des Absehen von Ordnungsgeld, das wäre in der Tat etwas, was der jetzige Gesetzentwurf vermissen lässt, was die Praxisfälle, nämlich

diese Härtefälle, in der Tat vielleicht zumindest zum Teil jedenfalls einer Lösung zuführen könnte. Das ist in dem Entwurf jetzt nicht vorgesehen. Wir kennen das, ich bin ein Praktiker im Steuerrecht, wir leben tagtäglich mit Fristverlängerungsmöglichkeiten, das hat sich bewährt. Dagegen spricht im Steuerrecht überhaupt nichts. Das funktioniert sehr gut. Warum nicht auch in diesen Fällen Fristverlängerungsmöglichkeiten! Man muss dann natürlich aufpassen, dass man dann nicht die Frist „31.12.“ verlängert. Aber vielleicht eine Möglichkeit, die Sechswochenfrist in bestimmten Fällen zu verlängern. Dafür gibt es durchaus ... die Krankheitsfälle beispielsweise, dass man nicht gleich einen Vertreter ... also in einer kleinen GmbH, da wird dann nicht gleich ein zweiter Geschäftsführer, da ist überhaupt keiner da, der dann bestellt werden könnte, wenn dann jemand vier Wochen im Krankenhaus ist, dann bitte schön zwei, drei Wochen Fristverlängerung – warum soll das nicht möglich sein? Ich meine in der Tat, das ist eine gute Anregung, zu sagen, da eine Fristverlängerungsmöglichkeit ins Gesetz ... das würde wirklich viele praktische Probleme lösen, auch eben das Absehen von Ordnungsgeldern in Härtefällen, auch dieses, so etwas gibt es auch im Steuerrecht durchaus, bei den Verspätungszuschlägen und ähnliches. Warum hier nicht! Ich habe so Fälle vor Augen, auch aus der eigenen Praxis: Ein Iraner, der eine kleine GmbH hatte, eben keine Angestellten, der reiste weltweit herum, kaufte irgendwie Geräte für medizinische Labors, auch teilweise im Iran, und wurde dann da ein halbes oder dreiviertel Jahr festgehalten, durfte nicht ausreisen. Und jetzt war überhaupt kein Mensch mehr da, der irgendwie unterschreiben konnte, der konnte auch keinen Vertreter bestellen, der konnte nicht agieren. Wenn dann eben hier wir als Steuerberater beispielsweise auch oder als Anwälte dann die Möglichkeit hätten, dann ein festgesetztes Ordnungsgeld doch mit der Begründung im Nachhinein ... oder davon abzusehen, dass vorher schon ... das wären wirklich Dinge, die praktische Probleme lösen würden. Ich würde das uneingeschränkt begrüßen, Fristverlängerungsmöglichkeit zum einen, die Sechswochenfristverlängerung, nicht der „31.12.“, das sollte bleiben, und auch das Absehen von Ordnungsgeld in Härtefällen. Danke.

Halina Wawzyniak (DIE LINKE.) [Vorsitz]: Dankeschön. Herr Professor Kersting auf die Frage von Herrn Buschmann.

SV Prof. Dr. Christian Kersting, LL.M.: Es ging um die Möglichkeit, die Offenlegungspflicht für kleine Gesellschaften ganz auszuschalten. Das ist meines Erachtens nach der Bilanzrichtlinie nicht möglich. Die sieht vor, dass von der Offenlegungspflicht abgesehen werden kann, wenn stattdessen hinterlegt wird, mit der Maßgabe kann man vorgehen – allerdings ist das durch das Mikrobilanzgesetz schon erfolgt. Mehr ist europarechtlich nicht möglich. Man mag darüber inhaltlich nachdenken, allerdings müsste man das dann auf der europäischen Ebene tun und auch ganz klar den Zusammenhang mit der beschränkten Haftung sehen. Das wäre eine grundsätzliche Überlegung, die in der Wissenschaft schon einmal angedacht und vorgedacht wurde, die sich bislang aber noch nicht durchgesetzt hat. Danke.

Halina Wawzyniak (DIE LINKE.) [Vorsitz]: Dankeschön. Herr Gschrei auf die Frage von Herrn Pitterle.

SV Dipl.-Kfm. Michael Gschrei: Ich möchte gleich direkt auf die Antwort von Herrn Professor Kersting antworten. Wir haben nicht beantragt auf die Offenlegung zu verzichten, sondern wir haben andere Sanktionen verlangt und haben als Vergleich deutlich gemacht, warum der deutsche Gesetzgeber bei der Umsetzung der europäischen Richtlinie über die Prüfung von Maßnahmen des Kapitalmarktes es bei der Einführung – also Bilanzpolizei – als ausreichend angesehen hat, wenn fehlerhafte Bilanzen – und wir haben immer nur 25 Prozent – im Bundesanzeiger veröffentlicht werden. Da geht der Gesetzgeber davon aus, dass das ausreichend Druckmittel ist, um die Unternehmen zur ordnungsgemäßen Offenlegung von ordnungsgemäßen Bilanzen zu veranlassen. Und jetzt muss man sagen: Wenn der Gesetzgeber hier schon diese Offenlegung als Druckmittel ausreichend ansieht, dann muss es doch erst recht bei den Kleinen sein.

Und da komme ich, Herr Pitterle, zu Ihrer Frage: Die Verbindlichkeiten ... also Banken lassen sich sowieso absichern, da ist der Unternehmer im Kleide dieser Gesellschaft überhaupt nicht geschützt, da kann er sich nicht von der Haftung freistellen, im Gegenteil, da hat er noch größere Haftung durch die vertraglichen Verpflichtungen. Dann wird sicher auch kaum ein Geschäftspartner mit einer Ein-Euro-GmbH, Kleinstkapitalgesellschaft, ohne Sicherheiten in Geschäftsbeziehungen treten. Auch der Verbraucherschutz, wenn er überhaupt angedacht ist,

wird auch kaum dahinterstecken, weil, wenn ein Unternehmen, eine Mikrokapitalgesellschaft, ein Autohaus aufmacht, Kundenzahlungen annimmt und dann nicht liefert und das Geschäft nächstes Jahr wieder dichtmacht, diese Bilanz von 2013 wird erst in 2014 offengelegt. Was ist da der Schutz dabei? Einfach nur einmal ein paar Beispiele. Und jetzt das Thema, Herr Pitterle, kann ich ganz einfach beantworten: Dafür hat jetzt der Steuergesetzgeber schon gesorgt, die E-Bilanz. Die E-Bilanz, das ist viel Arbeit für die Gesellschaften, die jetzt erstellt werden müssen ... verpflichtet, seine Buchhaltung überhaupt erst einmal einzurichten, dass er diese Zahlen an die Finanzverwaltungen liefern kann. Das mag früher gewesen sein ... ab 2014 kommt auch die kleine Gesellschaft nicht mehr von aus, die E-Bilanz zu erstellen. Da braucht er sowieso einen Berater dazu. Und wenn er dann die Zahlen hat, dann wird er sie wahrscheinlich analysieren können, dann muss er nicht vor sich selbst geschützt werden, weil der Staat, der Steuergesetzgeber schon dafür gesorgt hat, dass er im Rahmen ... das sind natürlich andere Gliederungssysteme bei der Steuer ... aber das ist ein Gliederungssystem nach Steuerbilanz. Und auf jeden Fall wird auf keinen Fall ... es werden nicht die Geschäftszahlen offengelegt bei den Leuten. Bei der Kleinstkapitalgesellschaft sind es vielleicht sechs, acht Zahlen, weil links und rechts die Zahlen stehen, das sind die großen Posten, Anlagevermögen, Umlagevermögen, Kapital und Verbindlichkeiten, möglicherweise Rückstellungen. Das sagt überhaupt nichts aus. Es gibt keine G&V, kein Anhang, keiner weiß, wie er bewertet hat. Das sind keine Informationen mit denen jemand, der sich auf Zahlen verlassen will, was erreichen kann. Das halte ich einfach ... den Gedanken, den auch Herr Dr. Kuntze-Kaufhold gesagt hat, mal hinter die Fassade zu schauen, und nicht, und das habe ich jetzt den Eindruck gewonnen auch gerade aus dem Bereich der Professoren, dass die Offenlegung per se ein Naturgesetz ist. Die Offenlegung ist ein Mittel, um die Verlässlichkeit herzustellen, die Haftungsbegrenzung zu begründen – die ist aber gar nicht gegeben! Und da muss sich der Gesetzgeber überlegen, ob die europäische Richtlinie ... wir wollen nicht auf die Offenlegung verzichten, aber wir sagen, wir wollen bei den ganz kleinsten Gesellschaften, weil es sowieso nichts bringt, eine andere Sanktionsmöglichkeit einführen, die der Gesetzgeber bei den ganz großen Gesellschaften, bei den börsennotierten, als ausreichend angesehen hat. Und das ist dann Verhältnismäßigkeit. Aber bei den Kleinstgesellschaften mehr verlangen – 2.500 Euro bis jetzt und dann 500 bzw. 1.000 Euro –, während 11 Milliarden fehlerhafte Anhangsangaben 2005 im Abschluss der Sachsen-LB

überhaupt nicht sanktioniert werden, dann muss ich sagen: Das passt irgendwie nicht zusammen! Der Gesetzgeber verfolgt den gleichen Zweck, macht aber unterschiedliche Maßstäbe, und das ist einfach für einen Praktiker nicht nachzuvollziehen. Und deswegen sage ich auch, den Schutz des armen Unternehmers hat der Gesetzgeber durch die E-Bilanz ab 2014 auf jeden Fall gelöst. Da wird also bestimmt mehr Stress bekommen, wahrscheinlich auch vom Bundesamt für Justiz, wer die Zahlen nicht vorlegt. Ich sehe nicht ein, hier nochmal Druck zu machen. Es käme bestimmt in der Öffentlichkeit gut an, gerade im Wahljahr, wenn man da mehr an die Entlastung der Kleinen denkt, die schon mitzahlen bei der Finanzkrise und dergleichen, und nicht noch zusätzlich diese Offenlegung, die man natürlich braucht, aber eben mit anderen Sanktionen. Das ist mein Petition.

Halina Wawzyniak (DIE LINKE.) [Vorsitz]: Dankeschön. Jetzt Herr Friehe auf die Fragen von Herrn Buschmann, Herrn Dr. Harbarth, Herrn Pitterle und Frau Hönlinger.

SV Heinz-Josef Friehe: Dankeschön. Herr Buschmann hat zunächst die Frage aufgegriffen, die auch viele Sachverständige bewegt hat, ob nicht eine Herabsetzung des Ordnungsgeldes auch noch nach der Festsetzung möglich sein sollte. Ich kann dazu zunächst einmal aus der Praxis berichten, dass wir selbstverständlich nach der Sechswochenfrist nicht sofort festsetzen. Das können wir aus technischen Gründen gar nicht. Wir müssen uns erst einmal vergewissern, ob nicht inzwischen eine Offenlegung erfolgt ist, d. h. wir brauchen entweder die nächsten Zahlen vom Bundesanzeiger oder müssen uns unsererseits beim Bundesanzeiger erkundigen, wie sieht es denn jetzt mit der Offenlegung aus. Das dauert eine gewisse Zeit. Bei der Frage Herabsetzung auch nach Festsetzung bewegt mich ein bisschen der Gedanke: Ist denn diese zusätzliche Erleichterung wirklich noch notwendig? Wenn ich die gegenwärtige Lage betrachte, wir haben es jetzt in 2013 mit Bilanzen aus 2011 zu tun. Die 2011er Bilanzen hätten schon im ganzen Jahr 2012 offengelegt werden können. Unsere Androhungsschreiben gehen normalerweise so Ende Februar/Anfang März heraus, d. h. das ist dann schon 14 Monate nach dem Termin, zu dem die Bilanz hätte offengelegt werden müssen. Dann kommen die sechs Wochen noch dazu, dann vielleicht noch eben die technische Frist, die sich dadurch ergibt, dass wir das erst einmal klären müssen, ob zwischendurch offengelegt ist. Das heißt, wir bewegen uns dann in einem Zeitraum, wo die Bilanz eigentlich schon

fast eineinhalb Jahre hätte offengelegt werden müssen. Und auch da muss ich nochmal einen Gang gleichsam zurückschalten: Die Offenlegung ist eigentlich gar nicht das allergrößte Problem an einer Bilanz. Man muss sie erst einmal erstellen, auf jeden Fall, für die Gesellschafter, für das Finanzamt, das hat Herr Gschrei gerade ausgeführt. Wir fragen uns im Bundesamt eben auch sehr häufig: Was ist so schwer daran, die Bilanz, die doch eigentlich vorhanden sein müsste, dann auch offenzulegen? Der Bundesanzeiger bietet da seinen Service eigentlich sehr ordentlich an, und deshalb sollte es eigentlich möglich sein, fristgemäß offenzulegen. Und darum könnte ich aus meiner Sicht eine Herabsetzung nach der Festsetzung nicht unbedingt für notwendig halten? Wenn Sie dem Gedanken näher treten wollen, kann ich auch dazu noch eine grobe Einschätzung liefern, was das bei uns an Verwaltungsaufwand auslösen würde. Ich erwähnte eben schon die Zahl von 35.000 Ordnungsgeldfestsetzungen, die wir jährlich haben, und wir beobachten zu unserer eigenen Verwunderung, dass zwei Drittel der betroffenen Unternehmen darauf überhaupt nicht reagieren. Die lassen das Verfahren immer weiter eskalieren. Das heißt wirklich interessiert verfolgt ein Drittel der Unternehmen noch das Verfahren, so dass wir vielleicht so 10.000 betroffene Unternehmen hätten, von denen die Herabsetzung nach Festsetzung dann vielleicht wiederum nur für einen Prozentsatz in Betracht kommt, gehen wir vielleicht von 8.000 Fällen aus, die das sein könnten. Wenn man das hochrechnet – wir haben eine ähnliche Hochrechnung gemacht für die Wiedereinsetzung, wo wir mit vielleicht bis zu 50.000 Fällen jährlich rechnen –, kommen wir also bei 8.000 zusätzlichen Geschäftsvorfällen auf sicherlich drei, vier zusätzliche Sachbearbeiter, die wir benötigen. Ich muss dazu auch noch nachtragen: Das Rückgrat der Bearbeitung liegt bei uns im mittleren Dienst, also bei Bürosachbearbeiterinnen und Bürosachbearbeitern. Das hat man anfangs geglaubt, dass das angemessen wäre, weil man anfangs davon ausging, dass das Verfahren relativ schematisch und einfach ablaufe. Inzwischen ist in dem Verfahren so viel zu beachten, dass man mit dem mittleren Dienst häufig gar nicht mehr hinkommt. Und auch hier, bei einer Herabsetzung nach Fristsetzung, wenn gar Verschuldensgesichtspunkte zu berücksichtigen sind, können das natürlich keine Bürosachbearbeiterinnen und Bürosachbearbeiter mehr machen, wir müssen auf die Sachbearbeiterebene gehen. Also drei Sachbearbeiter zusätzlich, vielleicht sogar noch einen Referenten, der so ein bisschen die Fälle koordiniert, das halte ich schon für notwendig, wenn man das so umsetzen will.

Herr Dr. Harbarth und auch Frau Hönlinger hatten, glaube ich, in etwa die gleiche Frage, nämlich die Frage nach dem Mindestwert des Ordnungsgeldes, der dann noch Sanktionswirkung ausüben könnte. Frau Hönlinger erwähnte eine Halbierung der Ordnungsgelder in Richtung auf 250 bzw. 500 Euro. Ich denke, das wird dann doch schwer, die Offenlegungspflicht durchzusetzen. Das mag rechtspolitisch entschieden werden, aber ich möchte doch einen Hinweis machen auf § 334 HGB. Das ist die Bußgeldvorschrift, falls eine Bilanz Fehler enthält. Diese Verfahren landen nicht beim Landgericht Bonn, als Bußgeldverfahren landen sie beim Amtsgericht, und wir haben dort Taxen, die so etwa bei 500 Euro einsetzen. Ich meine, dass fehlerhafte Bilanzen nicht besser wegkommen können als gar keine Bilanzen. Wenn also das Amtsgericht Bonn für fehlerhafte Bilanzen mit 500 Euro Bußgeld einsteigt, dann sollte auch das Ordnungsgeld nach § 335 HGB diese Höhe nicht unterschreiten.

Herr Pitterle hatte dann die Kritik am Bundesamt aufgegriffen, die von kleineren Unternehmen offenbar geübt wird, dass viele auf Schreiben angeblich keine Antwort erhalten. Ich kann jetzt nicht jedem Einzelfall nachgehen, ich denke aber, dass wir die betroffenen Unternehmen nicht so schlecht behandeln. Wir können sie noch besser behandeln, und dazu habe ich mir auch ausgedacht, dass ich künftig vielleicht mal im November eines jeden Jahres darauf hinweise, dass das Jahr sich dem Ende zuneigt, dass die Bilanz zu erstellen und dann eben auch zu publizieren ist. Da würde ich äußerst gerne die Hilfe der Kammern in Anspruch nehmen. In manchen Kammerpublikationen finde ich Hinweise darauf: Liebe Mitgliedsunternehmen, es wird Zeit, die Bilanz zu publizieren. Das würde ich gerne auslösen, vielleicht durch eine Pressekonferenz zu gegebener Zeit, also im November. Dann wissen die Unternehmen wenigstens, dass diese Pflicht besteht, und werden in einer Weise darauf hingewiesen, die nicht gleich mit Androhung von Ordnungsgeldern verbunden ist. Aber nichtsdestotrotz, auch wenn wir das bisher noch nicht so gemacht haben, behandeln wir die Unternehmen nicht gar so schlecht. Es gibt von uns ein Merkblatt mit häufigen Fragen und Hinweisen. Es ist außerdem so, dass wir die Festsetzungsbescheide verbinden mit Formularen, wo dann auch der Einspruch formularmäßig angekreuzt werden kann. Soviel nochmal zum Thema Rechtsbehelfsbelehrung. Das Stichwort ist angesprochen worden, obschon es in

diesem Verfahrensstadium noch keine Rolle spielt. Bei der Festsetzung geht es erst einmal darum, aufzuklären, was dann für weitere Möglichkeiten bestehen.

In dem Zusammenhang war auch die Frage mit dem Verschulden noch öfter angesprochen worden. Selbstverständlich muss ein Verschulden auf Seiten des Unternehmens vorliegen. Das ist ständige Rechtsprechung des Landgerichts Bonn und taucht auch in allen unseren Arbeitsunterlagen, wie ich Ihnen versichern kann, auf. Nur bei Verschulden wird das Ordnungsgeld auch festgesetzt. Darum erwarte ich übrigens auch keine Änderung angesichts des Umstandes, dass das Verschulden jetzt im Rahmen der Wiedereinsetzung thematisiert wird. Wir werden immer prüfen müssen, ob Umstände vorliegen, die das Verschulden ausschließen. Die klassischen Fälle sind die Krankheit des alleinigen Geschäftsführers oder auch das Abhandenkommen von Unterlagen. Es gibt etwa Fälle, wo Unterlagen von der Staatsanwaltschaft beschlagnahmt worden sind und einfach nicht verfügbar sind. Unsere Maßstäbe sind allerdings insofern streng, als wir nicht jede Krankheit akzeptieren können. Normalerweise muss im Unternehmen auch eine Vertretung sichergestellt sein. Es müssen dann schon außergewöhnliche Umstände sein, die das Verschulden ausschließen, und ich glaube, dass manche Unternehmen sich da zum Teil Hoffnungen machen, die wir so nicht erfüllen können. Übrigens ist es klar, dass alles, was wir machen, in völliger Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des Landgerichts Bonn geschieht, denn das Landgericht Bonn kontrolliert uns ständig und wir richten natürlich unser Tun ständig danach aus, wie gerade die aktuelle Rechtsprechung des Landgerichts Bonn ist.

Halina Wawzyniak (DIE LINKE.) [Vorsitz]: Dankeschön. Frau Böhm auf die Frage des Kollegen Dr. Harbarth.

Sve Annika Böhm: Die Frage nach dem angemessenen Mindestwert. Lassen Sie mich einfach einmal vom Großen aufs Kleine kommen. Wenn man nach Europa sieht, hat die entsprechende Richtlinie letztendlich nur vorgesehen, wirksame Sanktionen vorzunehmen. Das heißt, da gibt es kein Mindestordnungsgeld! Wenn man in andere Mitgliedstaaten sieht, ist es natürlich ein bisschen schwierig, das immer 1:1 zu vergleichen, weil es natürlich teilweise ganz andere Systeme gibt. Allerdings, wenn man z. B. nach Belgien schaut, ist es eben so, dass es einen

„Gebührensuschlag“ gibt, wenn man eine zweimonatig verspätete Offenlegung hat – für kleine Gesellschaften z. B. 120 Euro und für die anderen Gesellschaften 400 Euro. Das heißt, wenn ich jetzt den Rückschluss ziehe, dann würde ich das sagen, was wir auch seinerzeit bei Einführung des EHUG mit dem Mindestordnungsgeld von 2.500 Euro schon gesagt hatten: Wir sind durchaus der Ansicht, dass auch ein niedrigeres Mindestordnungsgeld sehr wohl abschreckend, damit auch präventiv wirken kann. Und wir erinnern uns einfach an die einzelnen Fällen, die hier auch schon vorgetragen wurden: Es handelt sich in dem Fall wirklich dann um die Ein-Mann-GmbH oder Unternehmergesellschaft haftungsbeschränkt, die das betrifft, und da werden meines Erachtens auch die Werte, die vorhin genannt wurden, von 250 Euro für die Kleinsten und 500 Euro für die Kleinen, sehr wohl auch mit präventiver Funktion gesehen, weil Sie das immer im Verhältnis sehen müssen. Vielen Dank.

Halina Wawzyniak (DIE LINKE.) [Vorsitz]: Dankeschön. In der zweiten Fragerunde hat sich Herr Buschmann bereits gemeldet und hat die Möglichkeit, seine zwei Fragen zu formulieren.

Marco Buschmann (FDP): Ich wollte eine Frage an zwei Sachverständige stellen, und zwar bezieht sich meine erste Frage auf Herrn Dr. Kuntze-Kaufhold. Sie hatten uns darauf hingewiesen, dass möglicherweise § 390 FamFG eine Lösung für viele Probleme bieten könnte. Das ist für uns natürlich immer schwer, das nachzuvollziehen. Ich habe es gerade im Internet nachgeschaut: Dort wird immer ausdrücklich davon gesprochen, dass das Gericht etwas tun könne. Wir befinden uns jetzt im Ablauf noch im Verfahren bei der Verwaltungsbehörde, deshalb wollte ich nochmal nachfragen, ob ich es richtig verstanden habe, dass Sie der Meinung sind, dass die Norm hier so anzuwenden sei, also über den Wortlaut hinaus, dass diese Regelungen auch bereits schon im Verwaltungsverfahren angewendet werden können. Das wäre sozusagen die erste Frage zur Klarstellung. Und daraufhin würde ich Herrn Friehe bitten, zu replizieren, ob das eben zulässig sei, richtig sei oder eben aus welchen Gründen das eben nicht möglich sei, damit wir uns dann eine Meinung darüber bilden können. Danke.

Dr. Stephan Harbarth (CDU/CSU): Ich richte auch eine Frage an zwei Sachverständige. Ausgangspunkt ist auch die These von Herrn Dr. Kuntze-Kaufhold, dass die vorgeschlagene Neuregelung jedenfalls in wichtigen Teilbereichen auf eine Verschlechterung gegenüber dem augenblicklichen Rechtszustand hinauslaufe. Ich würde Herrn Professor Teichmann und Herrn Dr. Zinger bitten, sowohl aus Sicht des Wissenschaftlers als auch der Sicht des Praktikers zu dieser Verschlechterungsthese Stellung zu nehmen.

Richard Pitterle (DIE LINKE.): Ich habe eine Frage an zwei Sachverständige, und zwar an Herrn Professor Teichmann und an Herrn Kleemann von der Steuerberatungskammer. Ist aus Ihrer Sicht die Neuregelung geeignet, diese Härtefälle, die hier genannt worden sind, ich nehme jetzt das Beispiel, das hier genannt worden ist, mit dem iranischen Staatsbürger, der hier eine GmbH hat und in dem Land festgehalten wird, auszuschließen, oder müsste man da zusätzlich noch etwas ins Gesetz schreiben?

Halina Wawzyniak (DIE LINKE.) [Vorsitz]: Wir mussten jetzt, weil der Kollege Buschmann schon eine Antwort-Reihenfolge vorgegeben hat, indem er vorgeschlagen hat, dass Herr Friehe auf Herrn Dr. Kuntze-Kaufhold repliziert, ein bisschen kreativ sein, und deswegen würden wir vorschlagen, dass wir das Alphabet außer Kraft setzen und mit Herrn Kleemann anfangen, dann Herrn Kuntze-Kaufhold und danach Herrn Friehe mit dem „F“ zwischen das „T“ von Herrn Professor Teichmann einsortieren. Wenn es hier keinen Einspruch gibt, dann fängt Herr Kleemann an auf die Frage von Herrn Pitterle.

SV Roland Kleemann: Vielen Dank. Die Frage muss man eindeutig mit „nein“ beantworten! Diese Fälle löst der Entwurf, wie er jetzt vorgesehen ist, auch nicht. Entweder löst das die gegenwärtige Rechtslage schon, wenn man eben FamFG entsprechend ... also Verschulden sowieso, das ist hier immer das Beispiel, das ich genannt hatte, Verschulden ist eigentlich jetzt schon Voraussetzung, dazu braucht man keine Neuregelung, wenn man sagt, das würde in dem Fall nicht vorliegen, dann dürfte kein Ordnungsgeld festgesetzt werden, aber die Neuregelung sieht für diese Härtefälle, wenn sie nicht schon nach altem Recht lösbar wären, nichts Neues vor, ganz eindeutig.

Halina Wawzyniak (DIE LINKE.) [Vorsitz]: Dankeschön. Dann Herr Dr. Kuntze-Kaufhold auf die Frage von Herrn Buschmann.

SV Dr. Gregor Kuntze-Kaufhold: Vielen Dank. Wir haben in § 335 Abs. 1 die Regelung, dass das Bundesamt für Justiz diejenige Behörde ist, die das Ordnungsgeldverfahren durchzuführen hat, und das nach den Absätzen 2 bis 6. Dann haben wir im Abs. 2 die Regelung, auf das Verfahren sind die ... § 390 Abs. 2 bis 6 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit anzuwenden. Und dann landen wir über die Verweisung bei § 390 Abs. 4. Das bedeutet, man hätte natürlich damals eine Regelung entsprechend derart aufstellen können, dass das Justizverwaltungsverfahren vollständig durchdekliniert und auf das Bundesamt für Justiz abgestellt wird. Man hat das nicht getan. Das erklärt sich historisch, weil zum damaligen Zeitpunkt die zuständigen Verfahrensherren die Register in den Amtsgerichten waren. Es waren Handelsregisterverfahren bei den Amtsgerichten. Das heißt, es war das Gericht, das diese Verfahren bis zur Einführung des EHUG durchgeführt hat. Daran wollte man gar nichts ändern, weil sich dieses Verfahren bewährt hatte. Insofern macht es Sinn, das so stehen zu lassen, und in der Tat ist im Justizverwaltungsverfahren das Bundesamt für Justiz auch quasi einerseits als Verfahrensherrin unterwegs, aber andererseits ist es praktisch eine Eingangsbehörde, die schon auf der Gerichtsstufe tätig ist. Früher hatten Sie die zwei Instanzen. Sie kamen vom Amtsgericht in der Beschwerdeinstanz ans Landgericht. Hier haben Sie die Beschwerde gegen die Entscheidung des Bundesamtes für Justiz als Eingangsbehörde, also quasi richterlich erste Instanz, wenn Sie so wollen, und dann kommen Sie in der „zweiten Instanz“ nochmal ans Landgericht, aber eben nur ans Landgericht. Leuchtet mir vollkommen ein! Ich sehe nicht, wie man es anders interpretieren könnte, deswegen würde mich die Auffassung von Herrn Friehe an der Stelle auch interessieren.

Halina Wawzyniak (DIE LINKE.) [Vorsitz]: Das war eine perfekte Überleitung. Herr Friehe, Sie haben das Wort.

SV Heinz-Josef Friehe: Obwohl ich, Frau Vorsitzende, nicht viel Überraschendes bieten kann, denn unsere Haltung ist im Prinzip bekannt: Wir sehen uns nicht in der Lage, diese Vorschrift aus dem FamFG entsprechend anzuwenden. Es liefe auch auf eine doppelte Analogie hinaus, also Behörde statt Gericht und danach gerichtliches Verfahren statt bei uns Verwaltungsverfahren. Wir sehen uns einerseits gebunden daran, dass § 335 Abs. 1 Satz 4 nun einmal festlegt, dass die Ordnungsgeldhöhe mindestens 2.500 Euro beträgt – und es sind zunächst einmal standardisierte Fälle, jedenfalls bei der Androhung. Es geht eigentlich immer um das Gleiche, und darum stellt sich für uns zunächst die Frage einer Differenzierung im Verfahren so nicht. Wenn wir ihr nähertreten wollten, kämen wir wiederum in große Schwierigkeiten, dem Einzelfall dann jeweils personalmäßig auch Rechnung tragen zu sollen. Das ist vielleicht auch ein Vorteil der jetzigen Lösung im Gesetz. Wenn das wieder nach Stufen geht, die im Gesetz so vorgesehen sind, dann haben es meine Kolleginnen und Kollegen natürlich wieder einfach, dem Rechnung zu tragen.

Halina Wawzyniak (DIE LINKE.) [Vorsitz]: Dankeschön. Herr Professor Teichmann auf die Fragen von Herrn Dr. Harbarth und Herrn Pitterle.

SV Professor Dr. Christoph Teichmann: Wenn ich die Frage von Herrn Dr. Harbarth richtig verstanden habe, dann ging es da auch um dieses Thema Verweisung auf FamFG, und ob jetzt durch die Neuregelung eine Verschlechterung entstanden ist?

Dr. Stephan Harbarth (CDU/CSU): Wenn ich präzisieren darf, würde ich Sie bitten, dass Sie aus der Blickperspektive der kleinen und kleinsten Unternehmen die augenblickliche Gesamtregelung der vorgeschlagenen Neuregelung gegenüberstellen und sagen, an welchen Stellen es aus Ihrer Sicht aus Perspektive der kleinen und kleinsten Unternehmen zu einer Schlechterstellung kommt.

SV Professor Dr. Christoph Teichmann: Vielen Dank für die Klarstellung. Insgesamt sehe ich eigentlich eine Verbesserung. Das hatte ich vorhin auch schon gesagt, dass ich es zwar begrüße, dass die nicht so weit geht, wie das z. B. Herr Gschrei gerne sehen würde, dass gar keine Ordnungsgelder mehr festgesetzt werden oder ganz niedrige, aber ich sehe die Verbesserung schon darin, dass eine Herabsetzung möglich ist, auch nach Ablauf der Sechswochenfrist. Wenn also jemand sozusagen

„tätige Reue“ zeigt, dann hat er die Möglichkeit, sich noch in die 500 Euro zu retten als Kleinstunternehmen, und zumindest aus praktischer Sicht, nach dem, was Herr Kuntze-Kaufhold und Herr Friehe eben diskutiert haben, ist es offenbar so, dass vom Ermessen bisher kein Gebrauch gemacht wurde – das ich aber eigentlich auch sehe, ehrlich gesagt, wenn ich diese Verweisung lese. Da steht nun einmal, es ist entsprechend anzuwenden, und entsprechende Anwendung heißt gerade, dass es nicht dasselbe ist. Da sieht der Gesetzgeber schon, dass Sie mit dem BfJ kein Gericht sind, Herr Friehe, deswegen steht da „entsprechend“. Und historisch ist das so, wie Herr Kuntze-Kaufhold gesagt hat: Es war früher ein registergerichtliches Verfahren, und deswegen findet das FamFG nicht direkte Anwendung, deswegen muss man es für entsprechend anwendbar erklären. Ich meine, dass nach jetziger Rechtslage eigentlich auch schon das Ermessen da wäre, aber wenn es nicht genutzt wird, ist natürlich eine klare Regelung eine Verbesserung für die Unternehmen. Und es ist – das hatten Sie auch gesagt, Herr Friehe – natürlich immer noch besser, wenn es auch vorstrukturiert ist. Die Ermessensausübung, da verstehe ich Ihr praktisches Problem. Woran soll ich denn das Ermessen jetzt festmachen, wenn einer zu spät offenlegt, dann hat er eben dagegen verstoßen, da gibt es eigentlich keinen Grund, großzügig zu sein. Wenn da nur eine Kannregelung steht, wie das jetzt der Fall ist durch den Verweis auf das FamFG, ist das natürlich für eine Behörde schwierig zu sagen, der eine hat nach den sechs Wochen noch drei Wochen gebraucht, da setze ich jetzt runter, und der nächste hat vier Wochen gebraucht, da setze ich nicht runter. Da kommen Sie dem Gleichbehandlungsgrundsatz und Tausend Dingen ins Gehege. Insoweit denke ich, die klare Struktur dieses Abs. 4, wenn man sagt, wenn ein bestimmter Tatbestand eintritt, dann wird zwingend herabgesetzt, die hat, meine ich, aus Sicht der Unternehmen einen gewissen Vorteil, weil sie eben doch noch trotz verspäteter Offenlegung in eine Vergünstigung kommen können.

Und der zweite Punkt, der damit vielleicht zusammenhängt, das geht dann gleich auf die Frage von Herrn Pitterle: Was ist mit den Härtefällen? Ich meine eigentlich, da müssten Sie vielleicht noch einmal erklären, warum Sie glauben, dass das nicht erfasst wäre. Aber die Regelung, die jetzt vorgeschlagen ist, Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, scheint mir doch genau den Fall zu treffen. Wenn jemand im Iran festgehalten wird und sich eben nicht rühren kann, seine Bilanzen nicht einreichen

kann, vielleicht erst gar nicht erstellen kann, vielleicht nicht einmal die Möglichkeit hat, Bescheid zu sagen, es passiert einfach nichts, so ein Fall, wie Sie ihn beschreiben, man schickt Androhungen raus und es kommt keinerlei Reaktion, der hat nach dem Gesetzesvorschlag hier die Möglichkeit, Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu beantragen. Und diese Fristen beginnen dann erst nach Wegfall des Hindernisses. Erst, wenn er wieder da ist, beginnt die Frist für den Antrag auf Wiedereinsetzung zu laufen. Die einzige Härtegrenze ist, dass innerhalb eines Jahres nach Ablauf der sechs Wochen dann keine Wiedereinsetzung mehr beantragt werden kann. Wenn er also länger als ein Jahr festgehalten wird, dann wäre das der Fall, der dann doch noch durchs Raster fällt, aber im Grundsatz meine ich, die 99 Prozent der Härtefälle scheinen mir hier angemessen erfasst zu sein.

Halina Wawzyniak (DIE LINKE.) [Vorsitz]: Dankeschön. Herr Dr. Zinger auf die Frage des Kollegen Dr. Harbarth.

SV Dr. Georg Zinger: Ich kann mich weitgehend den Ausführungen von Herrn Professor Teichmann anschließen. Bisher ist es für die Rechtsteilnehmer, für die Kleinstunternehmen und kleinen Unternehmen eine Frage des Ermessens. Wie das Ermessen korrekt von der Verwaltung ausgeübt wird, ist zunächst für den Rechtsteilnehmer, für das kleinere Unternehmen, nicht vorhersehbar. Jetzt gibt es eine klare Struktur, es gibt eine gebundene Entscheidung. Wenn nach Ablauf der Sechswochenfrist die Rechnungslegungsunterlagen veröffentlicht werden, bevor das Ordnungsgeld festgesetzt wird, dann weiß der Rechtsteilnehmer, das Ordnungsgeld wird herabgesetzt, ist es nur geringfügig geschehen, ist überdies noch herabzusetzen. Also insofern ist von einer pflichtgemäßen Ermessensentscheidung hin zu einer gebundenen, kalkulierbaren Verwaltungsentscheidung für die Rechtsteilnehmer ein Stück Rechtsklarheit und für die Verwaltung eine klare Struktur des Handelns vorgezeichnet.

Halina Wawzyniak (DIE LINKE.) [Vorsitz]: Dankeschön. In der dritten Fragerunde haben sich bereits Herr Buschmann und Herr Egloff gemeldet. Ich frage einmal, ob es Einverständnis gibt, dass wir jetzt einfach der Reihe nach abfragen, ob es noch Nachfragen gibt? Dann fängt Herr Buschmann an. Herr Dr. Harbarth hat auch noch eine Frage. Herr Buschmann.

Marco Buschmann (FDP): Ich habe noch eine Frage an Herrn Professor Kersting und Herrn Professor Teichmann. Es ist so: Allen Beteiligten, der Behörde wie auch den Unternehmen, den Beratern sowieso, ist an Rechtsklarheit gelegen. Jetzt hat Herr Kleemann die Sorge geäußert, dass über die jetzt ausdrückliche Erwähnung des Verschuldensmaßstabes bei der Wiedereinsetzung möglicherweise jemand ex negativo den Schluss ziehen könnte, dass es im Verfahren davor möglicherweise abweichend zur jetzigen Rechtsprechung doch kein Verschuldenserfordernis gäbe. Mein Eindruck ist, die Praktiker hier würden das immer weit von sich weisen. Nichtsdestotrotz würde hier eine abweichende Kommentierung oder literarische Stimmen da wieder für Rechtsunsicherheit sorgen, deshalb meine Frage an die beiden Wissenschaftler: Rechnen Sie ernsthaft damit, dass dieser Umkehrschluss möglicherweise in der Kommentarliteratur oder im Schrifttum gezogen werden könnte und dass daraus entsprechende Rechtsunsicherheit, zumindest für einen Übergangszeitraum, bis die Rechtsprechung das geklärt hat, resultieren könnte?

Dr. Stephan Harbarth (CDU/CSU): Meine Frage richtet sich an Herrn Professor Kersting. Es war vorhin, ich glaube, es kam von Herrn Kleemann, darauf hingewiesen worden, dass der vorgelegte Entwurf im Hinblick auf die nicht geschäftsführenden Gesellschafter so eine gewisse überschießende Tendenz habe. Da würde ich gerne von Ihnen wissen, Herr Professor Kersting, ob Sie das teilen, und ob Sie da ein rechtspolitisches Regelungsbedürfnis sehen?

Ingo Egloff (SPD): Ich habe eine Frage an Herrn Friehe, ich möchte aber noch eine Vorbemerkung machen. Nach den Ausführungen von Herrn Dr. Kuntze-Kaufhold, aber auch dem, was Herr Professor Teichmann hier eben ausgeführt hat, gehe ich davon aus, dass diese Verwaltungskette auch aus historischen Gründen dazu führt, dass es ein Ermessen des Justizamtes gibt. Wenn ich jetzt Ihre Bemerkung, Herr Friehe, dazu sehe, dass Sie sagen, Sie sehen es anders, und im Übrigen seien Sie mit Ihrem Personal auch nicht in der Lage, entsprechend tätig zu werden, da stellt sich mir schon die Frage: Wie sieht es denn mit der Einzelfallgerechtigkeit aus? Ich meine, Ermessensentscheidungen treffen Verwaltungsbehörden hunderttausendfach in diesem Land, ohne dass es große Probleme gibt. Und da stellt sich mir schon die Frage, warum das Bundesamt für Justiz dann nicht in der Lage ist, eine

Ermessensentscheidung zu treffen! Das würde mich dann an der Stelle doch verwundern. Und wenn Sie mit dem Personal nicht in der Lage sind, dann die Frage: Wieviel Leute brauchen Sie mehr, um ein Verfahren zu installieren, in dem auch unter diesen Gesichtspunkten entschieden werden kann, um Einzelfallgerechtigkeit hinzukriegen?

Halina Wawzyniak (DIE LINKE.) [Vorsitz]: Ich frage in die Runde der Abgeordneten: Gibt es noch weitere Fragen? Sehe ich nicht, dann fangen wir jetzt vom Alphabet hinten an und Herr Professor Teichmann hat die Möglichkeit, auf die Frage von Herrn Buschmann zu antworten.

SV Professor Dr. Christoph Teichmann: Sie hatten gefragt, ob man aus dieser Verschuldensregelung im Abs. 5 auf die Idee kommen könnte, den Rückschluss zu ziehen, dass vorher kein Verschulden nötig sei. Man weiß natürlich nie, was in Kommentaren geschrieben werden wird! Es ist so, dass das Verschulden bei der primären Pflichtverletzung nirgendwo ausdrücklich steht. Ich habe auch noch einmal im Kommentar geschaut: Es gibt da schon Gegenstimmen, es gibt jetzt schon welche, die sagen, man braucht kein Verschulden. Das Landgericht Bonn sagt, man braucht Verschulden, bezieht es auf den Zeitpunkt der Festsetzung. Insoweit gibt es hier natürlich eine Überschneidung, weil Abs. 5 sagt, die Beteiligten waren unverschuldet gehindert, in der Sechswochenfrist Einspruch einzulegen, und nach der Rechtsprechung des Landgerichts Bonn, wenn ich das richtig sehe, muss bei der Festsetzung geprüft werden, ob Verschulden da war. Man kann es auch als Klarstellung ansehen, dass man sagt, das setzt das Verschulden eigentlich voraus. Ich persönlich würde es eher als Klarstellung ansehen, wenn man auch die Vorgeschichte kennt, wenn man sieht ... man schaut sich immer die Entstehungsgeschichte an, auch methodisch. Das wurde bisher immer so entschieden vom Landgericht Bonn, dass man ein Verschulden braucht. Es gibt keinerlei Anhaltspunkte, dass der Gesetzgeber das ändern wollte. Nicht mit einem Wörtchen steht da etwas anderes drin. Ich würde eher neigen, wenn ich das jetzt zu kommentieren hätte, zu sagen, das bestätigt eher, dass immer ein Verschulden vorhanden sein muss und man eben nur dann Gnade erwiesen bekommt, wenn das Verschulden ausnahmsweise einmal fehlt.

Halina Wawzyniak (DIE LINKE.) [Vorsitz]: Dankeschön. Herr Professor Kersting auf die Frage des Kollegen Buschmann und des Kollegen Dr. Harbarth.

SV Professor Dr. Christian Kersting, LL.M.: Vielen Dank. Ich glaube da haben wir schon die erste wissenschaftliche Kontroverse. Ich sehe die Gefahr nämlich durchaus, dass man hier zu der Schlussfolgerung gelangen könnte, dass ein Verschulden erst im Verfahren über die Wiedereinsetzung relevant wird. Wenn wir auf Seite 14 der Gesetzesbegründung schauen, so steht da nämlich drin, dass die Verschuldensprüfung im Interesse der schnelleren Nachholung etc. auf den Wiedereinsetzungsantrag zu konzentrieren ist. Der Satz ist für mich etwas kryptisch, aber im Zusammenhang mit den Bedenken, die vorgetragen wurden, könnte man daraus schon entnehmen, dass eben ein Verschulden nur noch bei der Wiedereinsetzung geprüft werden soll, dann allerdings möglicherweise auch in Bezug auf den Umstand, dass man keine Möglichkeit hatte, rechtzeitig offenzulegen, so dass man hier unsicher sein kann. Allerdings sehe ich eine gewisse Gefahr in dieser Vermischung der beiden Aspekte, einerseits des Verfahrensverschuldens – Wiedereinsetzung in den vorigen Stand – und andererseits des Verschuldens, ich war nicht in der Lage offenzulegen, weil ich in einem fremden Land festgehalten wurde. Ich würde schon zu einer klarstellenden Modifikation raten.

Die zweite Frage bezog sich auf die überschießende Tendenz bezüglich der nicht geschäftsführenden Gesellschafter, dass diese ebenfalls Adressaten einer Ordnungsgeldandrohung und -festsetzung sein können. Ich selbst bin der Auffassung, dass das gar nicht so schlimm ist. Wenn ich den Gesetzentwurf richtig verstehe, besteht hier auch ein Ermessen: Wen nimmt man in Anspruch? Und wenn man nach einer oder zwei Runden Androhungen und Festsetzungen zu dem Ergebnis kommt, dass man jetzt einmal auch auf die nichtgeschäftsführenden Gesellschafter einer OHG Einfluss nehmen und Druck ausüben sollte, dann scheint mir das gar nicht so abwegig zu sein. Hinzu kommt, dass ich mir nicht ganz sicher bin, ob die Haftung nach § 128 HGB in jedem Fall ausreicht. Hier müsste man einmal prüfen, wie sich der fast strafrechtliche Charakter des Ordnungsgelds auswirkt, ob man eine solche Sanktion, die sich zunächst gegen die Gesellschaft richtet, über § 128 HGB ohne Weiteres auf einen nicht geschäftsführenden Gesellschafter übertragen kann. Zumindest stellt sich hier die Frage, ob das schon dann geht, wenn

die Festsetzung gegenüber der Gesellschaft noch nicht bestandskräftig ist, und dann stellen sich gegebenenfalls noch weitere Rechtsnachfolgefragen, die wir aus anderen Rechtsgebieten, beispielsweise dem Kartellrecht, kennen. Da kann ich keine abschließende Stellungnahme zu abgeben. Ich befürchte nur, dass das viele Weiterungen aufwerfen wird und bin der Meinung, dass ein Vorgehen gegen nicht geschäftsführende Gesellschafter im Einzelfall auch durchaus einmal angemessen sein kann. Vielen Dank.

Halina Wawzyniak (DIE LINKE.) [Vorsitz]: Dankeschön. Und Herr Friehe auf die Frage des Kollegen Egloff.

SV Heinz-Josef Friehe: Ich kann die Kritik von Herrn Egloff durchaus nachvollziehen. Die Frage, ob wir Ermessen ausüben oder nicht, kann letztlich nicht danach entschieden werden, wieviel Personal wir haben, um es auszuüben. In diesem Ansatz bin ich mit Ihnen völlig einer Meinung! Ich bin nur auch ein bisschen, das muss ich schon sagen, überrascht davon, dass angenommen wird, wir hätten dort ein Ermessen. Denn bisher hat das so, außer Herrn Kuntze-Kaufhold, glaube ich, niemand vertreten, obwohl wir jährlich mehrere zehntausend Verfahren beim Landgericht Bonn haben und eigentlich anzunehmen wäre, dass ein Unternehmen den Nichtgebrauch des Ermessens irgendwann einmal gerügt hätte. Vielleicht ist das auch geschehen, aber jedenfalls gibt es dann keine Entscheidung des Landgerichts Bonn, die dem gefolgt wäre und dort ein Ermessen angenommen hätte, sondern es ist schlicht so, dass wir bisher von einer zwingenden Höhe des Ordnungsgeldes in Höhe von mindestens 2.500 Euro ausgegangen sind. Das ist eben weiter nicht kritisiert worden, und die Frage des Ermessens stellt sich dann eben jetzt erst durch die Ideen von Herrn Kuntze-Kaufhold. Wenn wir Ermessen haben, wenn wir das also realisieren müssen, dass wir dort künftig Ermessen oder schon die ganze Zeit vielleicht Ermessen hätten ausüben müssen, hat das natürlich Konsequenzen auf unseren Personalbestand. Ich habe eben die Zahl erwähnt, dass jeder Mitarbeiter, jede Mitarbeiterin im Amt jährlich 350 Festsetzungen vornimmt. Da ist jetzt schon eine Menge zu prüfen, etwa die Frage, ist mittlerweile offengelegt, oder es gibt auch die Frage, besteht da nicht ein Abhängigkeitsverhältnis zu einer anderen Gesellschaft, die offenlegungspflichtig ist und das gemacht hat, so dass hier gar keine Pflicht besteht. Auch die Frage des Verschuldens muss schon geprüft werden.

Es ist jetzt schon eine ganze Menge. Aber wenn wir uns dann künftig im Wege des Ermessen Gedanken machen müssen über die Höhe des Ordnungsgeldes, dann hat diese Prüfung natürlich sehr viel intensiver zu sein, denn da liegt sozusagen die ganze Lage dieses Unternehmens offen, so dass wir, das ist jetzt spekulativ, auf jeden Fall aber natürlich eine ganze Menge mehr an Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen benötigen!

Halina Wawzyniak (DIE LINKE.) [Vorsitz]: Dankeschön. Ich sehe keine weiteren Nachfragen. Dann danke ich Ihnen allen für die vielen Anregungen, freue mich später auf die Kommentare, wie Sie das kommentieren, danke den Kolleginnen und Kollegen, die hier waren, und wünsche Ihnen noch einen schönen Feierabend, so Sie einen haben.

Ende der Sitzung: 16.54 Uhr

Halina Wawzyniak, MdB  
Stellvertretende Vorsitzende